

Sitz der Handelskammer Ruhrort.
Firmen-Verzeichnis von Ruhrort.

(Auszug aus dem Handelsregister).

Abel & Co., Bankgesch., Inh.: Heinrich Fritz, und Johanna Abel, und Johann Jakob Müller	Buchloh, Heinrich
Aktiengesellschaft für Transport und Schleppschiffahrt, vorm. Joh. Knipscheer	Bünzli, Wilhelm
Alsberg, Gebr., Inh. Louis und Sieg- fried Alsberg	Breißig, Lorenz
Andreae & Co., Buchhandlung, Inh. Emilie Andreae u. Fritz Schubert	Brendow, Joh. & Sohn, Buchdruckerei u. Buchbinderei, Inh. Otto Brendow
Anonyme Gesellschaft der Rheingruben	— Joh., Galanterie- und Porzellan- handlung, Inh. Ernst Brendow
Bachhaus, Wilh., Holzhandlung, Inh. Wilh. Bachhaus, Styrum	Chemische Werke, vorm. H. & C. Albert Cohen, Hermann, Manufaktur- und Konfektionsgeschäft
Baum, Louis, jun.	— Emanuel, Inh. Heinrich Cohen
Baumer, Wilhelm	— Gustav
Bäumer, Hermann	Contelle, Julius
Becker, Chr., H., Spediteur	Crefelder Strumpffabrik, Adolf Huland
Beckmann & Co., Inh., Ehefrau Gustav Beckmann u. Bernhard Beckmann	Deutsche Continental-Gasgesellschaft in Dessau, Zweigniederlassung Ruhrort
Bergbau- und Schiffahrts-Aktiengesell- schaft Kannengießer	Disch, Wilhelm
Bergisch Märk. Bank, Filiale Ruhrort	Doetsch, Christian
Benninghoven, C., Weiß- und Woll- warenhandlung	Dönhoff, Karl
Beyer, Theodor	Dönhoff & Cie., Kohlenhandlung, Inh. Karl Haumann
Bernsau, Gustav, Ww.	Drejen, Karl, Friedrich, Kolonial-, Ma- terial-, Farbwaren und Drogen- handlung
— Wilhelm, Dampfmühle und Frucht- handlung, Inh. Richard Bernsau	Ehlert, Wilhelm
Birnbaum, Paul	von Eicken, Gerhard, Schiffsmaterialien- handlung
Bluhm, Hugo, Agent und Transport- Versicherungen	Emischer-Rhein, Armaturenfabr. G. m. b. H.
Born & Co., Inh. Ww. Gerh. Born und Ww. Isaak Levy	Engelhardt, C., Ww., Spediteur
Borgemeister, Ferd., Schiffsbevrachter	Engeln, F., W.
Böminghaus, Heinrich	Enß & Dauter, Inh. Richard Enß und Franz Dauter
	Erkelenz, Joz.
	Fahr, Heinr., & Söhne, Inh. Wilh. Fahr

- Sendel, Anton
 Flaskamp, H., W., Kolonial- und Farb-
 warenhandlung, Inh. Ernst und
 August Flaskamp zu Ruhrort u.
 Karl Flaskamp zu Dinslaken
 Frensdorff, H.
 Gans Gebr.
 Geibel, Louis
 Gerson & Cie., Manufaktur- und Kon-
 fektionsgeschäft, Inh. Joseph und
 Emanuel Gerson
 — Leopold
 Gerz, J., Mehl- und Produktenhand-
 lung, Inh. Ww. Fried. Gerz
 und Jean Müller
 Goebel, Friedrich
 Goede, Geschwister, Tapissier u. Weiß-
 warenhandlung, Inh. Maria u.
 Mathilde Goede
 de Gruyter, Julius, Kohlen Großhandlung
 Gladbacher Fabrik-Depot, Inh. Julius
 Nathan
 Grünewald, Max
 Gumpert, J., Manufaktur- und Kon-
 fektionsgeschäft, Inh. Heimann
 Gumpert
 Hagenbeck, G., D.
 Halmann, Jul., Herm.
 Hamburger Fischkompagnie, Waldemar
 Grimm
 Hamburger Importhaus, Walter Schaebe
 Haniel, Franz, & Co., Kohlenhandel
 und Schifffahrt
 Hannefen, J., W., H., Großhandel mit
 Kolonialwaren pp., Del- u. Fab-
 reisendbg., Inh. Wilh. Hannefen
 und Rob. Hasenbalg
 — Rudolf, Inh. Rudolph Hannefen,
 Ruhrort, und Carl Ufermann,
 Meiderich
 — Gerh., Nachf. Martin Bojold
 — Gerh., Frch.
 Hansa Tapeten-Versand-Haus, Inh.
 Heinr. Ferd. Reißig
 Harloff, Adolf, G. m. b. H., Zweig-
 niederlassung Ruhrort
 Hengstenberg, Ed.
 — & Co., Kohlenhandlung zu Ruhrort,
 Bismarckstr. 21, Inh. Herm. u.
 Johann Hengstenberg zu Ruhrort
 und Heinrich Hengstenberg zu
 Homberg
 — Hofmüller & Co., G. m. b. H.
 Hennenbruch, Wilh., Inh. Herm.
 Hennenbruch
 — & Haumann
 Hehr & Co., Betonanlagen
 Heller, Anton
 Hennes, Johann, Eisenwarenhandlung,
 Inh. Franz Hennes
 Hirsch, Moritz, Kaufmann
 Hoffmann, Paul, Versandgesch. en gros
 Homberg, W.
 Hoos, J., H.
 Horlohé, Louis, Eisenwarenhandlung,
 Inh. Louis Horlohé jun. und
 Otto Horlohé
 Hormann, Johann, vorm. Ww. S. Däte
 Holländische Butterkompagnie Acker-
 mann & Co.
 Jace, C., H., Buchdruckerei und Buch-
 binderei
 Jegers, Julius
 Jonath, August, Baugeschäft
 Jüres, Wilhelm, Leinen-Ausstattungs-
 geschäft
 Kaiser, Gebr., Inh. Ludwig und Adolf
 Kaiser
 Kaiserhof, Hotel, Aktiengesellschaft
 Kaiser-Drogerie, Inh. Wilhelm Kaiser
 Kampf & Hollender, Kohlen- u. Bau-
 materialienhandlung, Inh. Aug.
 Kampf und Jul. Holländer
 Kampmann, Heinrich
 Kaufmann, Gebrüder, Manufaktur- u.
 Konfektionsgeschäft
 Kielmann, Uhrmacher und Goldwaren-
 handlung
 van Kleff, P. P., Expeditionsgeschäft
 Klein, Peter, Material- und Farb-
 warenhandlung, Inh. Karoline
 Klein

- Kleinagel & Köllen, Buchdruckerei, Inh. Ferdinand Kleinagel und Verh. Köllen
- Kleinpoppen, Hermann, Kohlenhandlung
- Klarenaar, Friedrich
- Klockenberg, Johann Wilhelm
- Knipscheer, Johann
- Köhnen, Apollonius
- Kramer, W., H., Kohlenhandlung
- Kreis Ruhrorter Straßenbahn, Akt.-Ges.
- Krüpper, Ludger, Hirschapotheke
- Lauter & Co.
- de Leeuw & Philippjen, Zweigniederlassung, Inh. Franz de Leeuw, Gottfried Philippjen und Julius Monefeld in Antwerpen
- Lenßen, Ernst, Agent
- Lehnkering, Herm., Schiffsbefrachter, Inh. Ww. Eugen Lehnkering
- Leven, Alb. & Co., Weißwarenhandlung, Inh. Alb. Leven
- Levy, Martin, Partiewarenhaus
- Liebrecht, Fr., W., Kohलगroßhandlung, Inh. Julius, Wilhelm und Louis Liebrecht
- Liesen, Wilhelm
- Löckenhoff, Friedr., Großschlachtere, Wurstfabrik und Eiswerke, A.-G.
- von Loh, Wilhelm, Kaufmann
- Lünemann, Frh., Maschinenfabrikant
- Maes, Gustav, Inh. Gustav Maes in Lokeren in Belgien, Zweigniederlassung Ruhrort
- Malsch, August
- Markus, Emil
- Mallmann, J. & Co., Inh. Josef Mallmann
- Mayer, Heinr., Spediteur, Inh. H. Dörtelmann
- Mayberg, W., Ww. Weiß- und Wollwarenhandlung, Inh. Ww. Carl Limper
- Meyer, Gebr., Baugeschäft, Inh. Verh. und Frh. Meyer
- Michael, Johann, Nachf. Heinrich Krtun, Schuhwarenhandlung
- Milchjad, H., Spedition, Inh. Jul. und Carl Milchjad in Ruhrort und Carl Massenez zu Cöln
- Moras, Eduard, General-Agent und Cigarrenhandlung en gros
- Müller, Richard
- Müller, Wm., H. & Co., Spedition, Inh. Antony George Kröller u. Gustav Heinr. Gottfried Müller zu Rotterdam
- Niederrheinische Ziegelwerks-Gesellschaft, Inh. Hugo Bluhm
- Nuelen, Wilhelm, Joseph Otten Söhne
- Nünninghoff, Wilhelm
- Del-Import Ruhrort, Inh. Max Dreuer
- Ostroy, Albert, Söhne
- Paschmann, Hermann
- Pauen, Geschwister, Weißwarenhandlung, Inh. Wilhelm Laparose
- Peelaert, L., Kohlenhandlung, Inh. Louis Peelaerd zu Antwerpen
- Pelzer, Heinrich, Lederhandlung
- Peters & Co., Niederrheinische Kredit-Anstalt, Kommanditgesellschaft auf Aktien
- Philips, Jul., Spedition
- Portland-Cement-Werke
- Pungs, Carl, Inh. Carl Pungs in Antwerpen
- Reichenbach, Gustav, Drogerie zum roten Kreuz
- Rheinische Schiffahrts-Gesellschaft Jansen Stryp & Remberg
- Rohprodukten-Import-Gesellschaft m. b. H., Inh. Karl und Ernst Hengstenberg und Karl Fußmann in Langensfeld
- Noth, Geschwister, Weiß- und Wollwarenhdg., Inh. Sophie, Clara und Anna Noth
- Nothgild, Jakob
- Nöchling, Gebr., Kohlen- und Eisenhandlung
- Ruhrorter Schleppverein G. m. b. H.
- Ruhrorter Kaufhaus, Inh. Leopold Heinemann

- Ruhrorter Möbelfabrik, Richard Nix-
föhren
- Rufstein, J., Eisenwarenhandlung
- Sauer, Alexander, Inh. Alex. Sauer
und Max Falliner in Ruhrort
- Schmeck, Heinrich, C., Delhandlung
- van Schellenbeck, A. Manufaktur- und
Konfektionsgeschäft
- Schellenberg, Hugo
- Schmidt & Fels, Inh. Zuschneider
Josef Schmidt
- Schmidt, C., Holzhandlung, Inh. Karl
Otto, Eduard u. Paul Schmidt
- Schmitz, Friedr., Spediteur
- Schlömer, August
- Schremper, Gebr., Bierbrauerei, Inh.
Heinrich Schremper
- Schulte-Tigges, Fr., W., Agent und
Kommissionär
- Schürmann, L., Söhne, Reederei und
Kohlen-Großhandlung, Inh.
Johann Friedr. Schürmann in
Ruhrort
- Selbach, Wilhelm
- Spennemann, August, Manufaktur- u.
Konfektionsgeschäft, Inh. Hugo
Spennemann und Ww. Wilhelm
Spennemann nebst Kindern
- Spier, Geschwister, Inh. Clara und
Angelika Spier
- von Staa, C. & an der Heiden, Wil-
helm, Kohlenhandlung, Inh. Carl
von Staa und Wlth. an der
Heiden
- Stachelhaus, Heinr., Metzgerei, Inh.
Heinr. Stachelhaus jun.
- Stein, Albrecht, & Co., Zweignieder-
lassung
- Stinnes, Gustav, Georg
— Mathias
- Tauerei, Central-Akt.-Ges. für Schlepp-
schiffahrt zu Ruhrort, Reederei
- Tellering, C. & S.
- Theurer, Eugen
- Thomaschlacken-Mahlgesellschaft m. b. H.
- Dr. Toffe, Franz, Apotheker
- Touhy, Justus
- Tübbsen, Louis, & Co., Delgeschäft,
Inh. Julius and Louis Tübbsen
- Unger, Johann
- Velden, Heinrich
- Vollmer & Müller, Baugeschäft, Inh.
Wlth. Vollmer und Peter Müller
- Vosß & Langen, Expedition und Silo-
betrieb, Inh. Ernst Langen und
Edmund Brach
- Weber, Carl, Kohlengeschäft, Inh.
Aug. Böhm
- Wiegels, Gebr.
- Wittgenstein & Horn, Lampenfabrik,
Inh. Herm. Wittgenstein und
Friederike Horn, geb. Wittgenstein
— & Basen, Talgschmelze
- Zerres, Heinrich, Inh. Heinr. und
Hans Zerres.

Handelskammer zu Ruhrort.

(Geschäftsräume in der Schifferbörse)

(Umfaßt den Kreis Ruhrort, sowie die Bürgermeistereien Homberg, Hochemmerich, Baerl und die Gemeinde Bliersheim vom Kreise Moers.)

Vorstand.

Präsident: Amtsgerichtsrat a. D. Ed. Carp, Ruhrort.
Stellvertretende Präsidenten: Direktor Franz Ott, Ruhrort, und Kommerzienrath Emil Goede, Meiderich.
Geschäftsführender Beamter: Syndikus Dr. A. Woltmann, Ruhrort.

Mitglieder.

Annacker, A., Kaufmann, Ruhrort
Carp, Amtsgerichtsrat a. D., Ruhrort
Goede, E., Direktor, Meiderich
de Grunter, Karl, Kaufmann, Duisburg
Hagen, G., Bankdirektor, Duisburg
Hoffmann, Paul, Kaufmann, Ruhrort
Jakobi, Hugo, Direktor Stertrade
Kamp, H., Generaldirektor, Saar
Knipscheer, Joh., Direktor, Ruhrort
Milchsack, Karl, Kaufmann, Ruhrort
Moras, Eduard, Kaufmann, Ruhrort
Morian, Max, Fabrikbesitzer, Neumühl
Ott, Fr., Direktor, Ruhrort
Paßmann, A., Kaufmann, Meiderich
Sachtleben, Rudolf, Dr., Krefeld
Schenk, Johs. jun., Kaufmann, Meiderich
Schmitz, Friedr., Kaufmann, Ruhrort
Schürmann, Fr., Kaufmann, Ruhrort
Siedenbergh, Direktor, Essenberg
Spennemann, Hugo, Kaufmann, Ruhrort
Stoß, Karl, Direktor, Oberhausen
Stoß, Jul., Kaufmann, Homberg a. Rh.
Thyssen, Fritz, Fabrikbesitzer, Duisburg
Terres, H., Kaufmann, Ruhrort.

Nachweis und Personal-Verzeichniss
der
Behörden, öffentlichen Institute u. s. w.

Städtische Behörden und Institute.

Bürgermeisteramt.

Rathaus: Dammstraße 3 und 5.

Bürgermeister: Kaewel Bernhard.

1. Beigeordneter: Carp Eduard, Amtsgerichtsrat a. D. und Industrieller.
2. Beigeordneter: Jüres Wilhelm, Kaufmann.
3. Beigeordneter: Bluhm Hugo, Kaufmann.
4. Beigeordneter: 3. St. erledigt.

Kollegialischer Gemeindevorstand:

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel. Mitglieder: Die Beigeordneten.

Stadtverordnete:

Baumer Wilh., Hafenstr. 22	Knipscheer Johann, Dammstr. 16
Borgemeister Gerh., Proturist, Bismarckstraße 16	Meyer Gerhard, Rheinallee 17
Bluhm Hugo, Karlstr. 2	Nünninghoff Wilh., Harmoniestr. 46
Brendow Otto, Hanielstr. 3	Ott Franz, Direktor, Hafenstr. 4
Carp Eduard, Amtsgerichtsrat a. D., Hafenstr. 1	Rühl Wilh., Oberdammstr. 29
Engels Jos., Dr. jur., Hafenstr. 42	Schürmann Friedrich, Rheinallee 3
Glaskamp Wilh., Dr. med., Königstraße 14	Schmittmann Ant., Dr. med., Schulstr. 28
Fischer Phil., Bismarckstr. 9	Spennemann Hugo, Schulstr. 27
Hannesen Wilh., Bismarckstr. 1	Schmitz Friedrich, Spediteur, Dammstraße 21
Hennenbruch Hermann, Kaufmann, Harmoniestr. 10	Schrepper Heinr., Brauereibesitzer, Dammstr. 26
Hersmann Friedr., Prof., Karlstr. 16	Stoffels Heinrich, Zahntechniker, Harmoniestr. 75
Jüres Wilh., Harmoniestr. 12	Tenbergen Sigism., Harmoniestr. 7

Standesamt:

Standesbeamter: Kaewel, Bürgermeister.

Stellvertretender Standesbeamter: Kilian, Sekretär.

Bureaus der Gemeinde-Verwaltung.

Langer, Stadtsekretär	Ludmann Friedrich, Sekretär
Simon Christian, Sekretär	von Elmpt Joh., Bureau-Assistent
Kilian Robert, Sekretär	Hoffmann Paul, Bureau-Assistent

Bureaudiener: 3. St. unbesetzt.

Stadtkasse (Rathaus).

Stadtrentmeister: Haarbeck Jul.

Kassensekretär: Asselmeyer Ernst.

Kassenassistent: Olbricht Ferd.

Vollziehungsbeamter: Vanderssee August.

Wasserwerkskasse (Rathaus).

Rendant: Stadtrentmeister Jul. Haarbeck.

Stadtsteuer-Hebestelle (Rathaus).

Rendant: Stadtrentmeister Jul. Haarbeck.

Städtische Sparkasse (Rathaus).

Voritzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Borgemeister Gerhard	Jording, Stadtbaurat
an der Heiden Heinrich	Jüres Wilhelm
Hennes Franz	Nünninghoff Wilhelm

Rendant: Köllmann Gustav

Gegenbuchführer: Lenendecker Peter.

Polizei-Verwaltung.

Polizeibureau (Rathaus). — Fernsprecher Nr. 23.

Polizei-Inspektor: Koehl Hugo

Polizei-Kommissar: Nöther Emil

Polizei-Wachtmeister: Küsel Friedrich

Joeschke Friedrich.
Wiehen Heinrich

Polizeiergeanten:

Jung	Serber	Runde	Bahr
Rüde	Jakobs	Lagemann	Dreden
Schmidt	Leuthen	Schönborn	Hoppe.

Bureau-Beamte:

Nöther Emil, Polizei-Kommissar

Pellmann Franz, Bureau-Assistent.

Hahnen Alex, Schreibergehilfe.

Städtisches Ulichamt (Harmoniestraße 47).

Vorsteher: Polizei-Inspektor Koehl Hugo

Eichmeister: Schürmann Gerhard

Rechnungsführer: 3. St. unbesetzt.

Stadtbauamt (Rathaus).

Stadtbaurat: Jording Aug.

Stadtbauamts-Assistent: Oberheiden Hugo

Rohrmeister: Schmidt Johannes

Straßenmeister: Jdziacl Wilhelm.

Finanz-Kommission:

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Carp Eduard	Jüres Wilhelm
Bluhm Hugo	Dr. med. Schmittmann
Fischer Phil.	Spennemann Hugo.
Hannesen Wilhelm	

Steuer-Ausschuß.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Bluhm Hugo	Jüres Wilhelm
Fischer Phil.	Spennemann Hugo
Hannesen Wilhelm	Tenbergen, Rechtsanwalt.

Stellvertreter:

Baumer, Wilhelm	Nünninghoff Wilhelm
Dr. Engels	Schürmann Friedrich.

Voreinschätzungs-Kommission für die Staats-Einkommensteuer.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Stellvertreter: Fischer Phil.

a. Mitglieder:

Eichler Louis
Fischer Phil.
Hannesen Wilhelm
Kerthoff Hermann
Kleinpoppen Gerhard
Nünninghoff Wilhelm
Rühl Wilhelm
Stoffels Heinrich

b. Stellvertreter:

Dückerhoff Wilhelm
Hersmann, Professor
Krüzberg Herm.
Pflugstaedt Eduard
Ricken Friedrich Wilhelm.

Bau-Kommission.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Borgemeister Gerhard	Nünninghoff Wilhelm
Fischer Philipp	Dr. med. Schmittmann Anton
Hannesen Wilhelm	Jording, Stadtbaurat.
Mejer Gerhard	

Brandrat.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder: Hannesen Wilh., 1. Feuerwehrchef
Baumer Wilh., 2. Feuerwehrchef
Meyer Gerhard
Nünninghoff Wilhelm
Jording Aug., Stadtbaurat
Koehl Hugo, Polizei-Inspektor.

Einquartierungs-Kommission.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Baumer Wilhelm	Meyer Gerhard
Hannesen Wilh.	Rühl Wilhelm
Hersmann, Professor	Schremper Heinrich.

Verschönerungs-Kommission.

Hersmann, Professor. Hindorf, Professor. Stadtbaurat Jording.
Fischer Philipp. Spennemann Hugo.

Schiffs-Untersuchungs-Kommission.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder: Stellens, Baurat
Ostrop Alb., Schiffsbaumeister
Böding Albert, Schifffahrt-Inspektor
Neue, Hafen-Inspektor.

Kasse der Schiffs-Untersuchungs-Kommission.

Rendant: Hafenkassenrendant Meyer.

Armen- und Unterstützungswesen.

Städtischer Armenvorstand (zugleich auch Waisenrat).

Mitglieder:

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Berns Gottfried	Kempkes, kath. Pfarrer
Borgemeister Gerhard	Kusen Jakob
Dr. med. Glaskamp	Dr. med. Schmittmann
Hannesen Wilhelm	Stoffels Heinrich
Hermann, Professor	Ulrich-Kerwer, evang. Pfarrer.
Kerkhoff Alexander	

Armenpflege-Bezirke der Stadt Ruhrort.

1. Bezirk.

Casteelstraße linke Seite | Lohwallstraße
 Kreuzstraße von Nr. 1—17 | Weidestraße
 Graben-, Milch- und Oberdammstraße.

Bezirksvorsteher: Alexander Kerthoff.

Pfleger: H. Krüßberg
 " Schneider Wilhelm
 " Tromm Gerhard
 " Rühl Wilhelm.

2. Bezirk.

Alter Markt | Hafestraße von Nr. 1—53
 Casteelstraße rechte Seite | Kreuzstraße von Nr. 18 bis Schluß
 Kleine Hafestraße | Ruhrstraße
 Kleinststraße | Steegstraße und Sadstraße.

Bezirksvorsteher: H. Stoffels.

Pfleger: Bettgens Heinrich
 " Höltgen Josef
 " Köllmann Wilhelm
 " Rave Heinrich.

3. Bezirk.

Damm-, Friedrich-Wilhelm-, Mühlen- und Elisen-Straße, Rheinallee und
 Bismarckstraße, Markt, Harmoniestraße, Sabritstraße, Viktoriastraße.

Bezirksvorsteher: Borgemeister Gerhard.

Pfleger: Baumann Adolf
 " Beckers Gerhard
 " Heesen Friedrich
 " Tenhaeff Gustav.

4. Bezirk.

Landwehrstraße, Königstraße, Phönixstraße und Ludwigstraße.

Bezirksvorsteher: Kusen Jakob.

Pfleger: Roth Josef
 " Riden Sr. W.
 " Kerthoff Herm.
 " Begemann Friedrich Wilhelm.

5. Bezirk.

Karlstr., Louisenstr., Schulstr., Hanielstr., Am Hafen u. Hafenstr. v. Nr. 54 an

Bezirksvorsteher: Berns Gottfried.

Pfleger: Lange Wilhelm
 " Rustein Josef
 " Jäger Heinrich
 " Adermann Peter.

Haniel's-Krankenstiftung.

Krankenhaus, Hanielstr. 4.

Vorstand.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Haniel Franz, Kommerzienrat, Düsseldorf	Kempkes, kathol. Pfarrer Bluhm Hugo
Ulrich-Kerwer, evang. Pfarrer	Dr. med. Höfling, Krankenhausarzt
Rendant: Bohnes Ludw., Stadtsekretär a. D., Landwehrstr. 83.	

Vorstand der Theobald Haniel-Stiftung.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Carp, Amtsgerichtsrat a. D.	Spennemann Hugo
Kempkes, kathol. Pfarrer	Ulrich-Kerwer, evangel. Pfarrer.

Albert de Gruyter-Stiftung.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Dr. jur. Engels. Dr. med. Flaskamp. Jüres Wilhelm.

Sanitätswesen.

Gesundheits-Kommission.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Fischer Philipp	Dr. med. Schmittmann
Spennemann Hugo	Dr. med. Höfling
Schremper Heinrich	Dr. med. Flaskamp
Jording August, Stadtbaurat	Dr. med. Borges.

Kommission für die städtische Schwimm- und Bade-Anstalt

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Dr. med. Flaskamp	Spennemann Hugo
Heinson Heinrich	Jording, Stadtbaurat
Riden, Professor, Oberlehrer	

Kanalisations-Kommission.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Borgemeister Gerhard	Hanneßen Wilhelm
Fischer Philipp	Jording, Stadtbaurat.

Kommission für die Erbauung einer Brücke zwischen Ruhrort und Homberg.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Carp, Amtsgerichtsrat a. D.
Jüres, Beigeordneter
Bluhm, Beigeordneter
Fischer Philipp
Hannesen Wilhelm

Hersmann, Professor
Künninghoff Wilhelm
Schmittmann, Dr. med.
Jording, Stadtbaurat.

Kommission für die Erbauung eines öffentlichen Schlachthauses

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Bluhm Hugo
Dr. med. Glastamp
Stoffels Heinrich
Tenbergen, Rechtsanwalt

Lichtenthäler Robert
Grüter Ludwig
Jording, Stadtbaurat
Nienhaus, Tierarzt.

Kommission der städtischen Volksbibliothek (Rathaus, Dammstr. 3 und 5).

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Borgemeister Gerhard
Dr. jur. Engels, Rechtsanwalt

Hersmann, Professor
Rühl Wilhelm, Schlossermeister.

Kirchenwesen.

Evangelische Gemeinde.

Bode Friedr., Pfarrer, Fabrikstr. 3	Stord Wilh., Küster, Landwehrstr. 41
Ulrich-Kerwer Wilhelm, Pfarrer, Harmoniestr. 16	Köster Wilhelm, Lehrer, Organist, Louisenstr. 23

Katholische Gemeinde.

Kempkes, Pfarrer, Fabrikstr. 18	Gohens Josef, Küster, Fabrikstr. 20
Nocke, Kaplan, Elisenstr. 25	Hüsgen Alb. Clemens, Lehrer,
Pott Alb., Kaplan, Harmoniestr. 22	Organist, Friedrich-Wilhelmstr. 60

Jüdische Gemeinde.

Vorstand:

Vorsitzender: Hirsch Moritz.

Mitglieder: Leven Albert. Cohen Albert.

Schulwesen.

Städtisches Real-Gymnasium Ludwigstraße 27.

Kuratorium.

Voritzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Haniel Franz, Kommerzienrat, Düsseldorf	Schmitz Friedrich
Kempkes, kath. Pfarrer	Schürmann Friedrich
von Lehmann, Direktor	Tenbergen, Rechtsanwalt
	Ulrich-Kerwer, evangel. Pfarrer.

Lehrer:

von Lehmann Ernst, Direktor	Rosikat Louis, Oberlehrer
Dr. Hindorf Heinrich, Professor, Oberlehrer	Dr. Uhlmann Paul, Oberlehrer
Hersmann Friedr., Professor, Ober- lehrer	Ebbensfeld, Oberlehrer
Dr. Zoefinger Heinr., Professor, Oberlehrer	Pütz, wissenschaftl. Hilfslehrer
Ricken Heinrich, Prof., Oberlehrer	Damm Richard, Realgymnasial- lehrer
Scheffen Adalbert, Oberlehrer	Haupt Günther, Vorschullehrer
Dr. Varges Willi, Oberlehrer	Borgmann Heinrich, Zeichenlehrer
Dähne Martin, Oberlehrer	Pott Albert, kath. Religionslehrer
Amram William, Oberlehrer	Rosenthal Samuel, jüd. Religions- lehrer
	Solle August, Schuldiener.

Höhere Mädchenschule Landwehrstraße 89.

Kuratorium.

Voritzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Borgemeister Gerhard	Kempkes, kath. Pfarrer
Dr. jur. Engels	Nünninghoff Wilhelm
Dr. med. Flastamp	Ott, Direktor
Hersmann, Professor	Ulrich-Kerwer, evang. Pfarrer.

Vorsteherin: Charlotte von Jüchen.

Lehrerinnen:

Bluhm Hedwig	Barthel Emmy
Kraehahn Elisabeth	von der Kall Paula
Knaß Auguste	Gehrig Agnes, Handarbeits- und Turnlehrerin
Ostheide Hedwig	Borgmann Heinrich, Zeichenlehrer
Kuhlmann Frieda	van Labr, Witwe, Schuldienerin
Leußen Lydia	

Volkschulen.

Schuldeputation.

Voritzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Ulrich-Kerwer, evang. Pfarrer	Kempfes, kathol. Pfarrer
Gehrig, Kreis Schulinspektor als Orts-	Schmitz, Rektor
schulinspektor der evangelischen	Dr. Engels, Rechtsanwalt
Volkschule	Schildhaus, Rechtsanwalt
Borgemeister Gerhard	Stoffels Heinrich
Berns Gottfried	Dr. med. Schmittmann.
Hersmann, Professor	

Evangelische Volkschulen.

Knabenschule.

Lehrer.

Hauptlehrer, 3. St. unbesetzt	Steinberg Wilhelm
Haertel Max	Jingehamm Johann
Ricken Adolf	Henzen Walter.
Knoop August	

Mädchenschule.

Lehrer:

Brünjide August, Hauptlehrer
Rüttgers Heinrich
Steinkrauß August
Köster Wilhelm.

Lehrerinnen:

Lembeck Mathilde
Lembeck Bertha
Eins Louise
Wienholt Pauline, Handarbeits-
und Haushaltungslehrerin
Wolf, Schuldiener.

Katholische Knaben- und Mädchenschule.

Lehrer:

Schmitz, Rektor
Hüsgen Clemens
Schweers Hermann
Schwarz Christian
Lenz Alois
Jünemann Robert
Ehlers Gerhard

Lehrerinnen:

Hülßenbeck Elisabeth
Jennifsen Elisabeth
Kielmann Maria
Maaf Johanna
Stoffels Elise
Bockhoff Gertrud
Jingeleuf Elise
Witwe Brandenburg, Hand-
arbeitslehrerin.

Schuldiener: Januskawiez, Alexander.

Jüdische Schule.

Schulvorstand:

Voritzender: Philips Julius. Beitzender: Gumpertz Israel.
Lehrer: Rosenthal Samuel.

Gewerbliche Fortbildungsschule Ludwigstraße 27.

Verwaltung: Kuratorium des Realgymnasiums.

Lehrer:

Borgmann Heinrich	Riden Adolf
Schweers Hermann	Lenz Alois
Ingenhamm Johann	Ehlers Gerhard.
Haertel Max	

Kaufmännische Fortbildungsschule Dammstraße 7.

Kuratorium:

Ott, Direktor, Vorsitzender

Schenk Johannes

Stoß Julius

Kaewel, Bürgermeister, stellvertret. Vorsitzender

Baumer W.

Borgemeister Gerh.

Scheffen A., Leiter der Anstalt.

Vertreter

der Handelskammer

Vertreter

der Stadt

Lehrer:

Leitung: Scheffen, Oberlehrer	Müller O., Bureaubeamter
Amram, Oberlehrer	Riden, Professor
Guttzeit, Reichsbankvorstand	Rieth W., Kaufmann
Heß, Lehrer	Schmitz, Rektor
an der Heiden W., Kaufmann	Schwarz, Lehrer
Henßen, Lehrer	Steinberg, Lehrer
Kaiser E., Kaufmann	Dr. Darges, Oberlehrer
Knoop, Lehrer	(sämtlich im Nebenamt).
Löcher, Kaufmann	

Schifferschule Dammstraße 7.

Kuratorium.

Vorsitzender: Bürgermeister Kaewel.

Mitglieder:

Kötter, Königl. Landrat	Schürmann Friedrich, Kaufmann
Carp, Amtsgerichtsrat a. D.	Hersmann Friedrich Professor
Ott, Direktor	Knipscheer Johann.

Lehrer:

Hersmann, Prof., Leiter der Schule	Heise, Ingenieur
Steintrauß August, Lehrer	Müller, Bureaubeamter
Schweers Hermann, Lehrer	Böding, Kapitän.

Evangelische Kinder-Warteschulen

(im evangelischen Gemeindehause, Schulstraße).

Lehrerin: Diaconissin Maria Bocian. Gehülfin: Katharina Geißelbach

Katholische Kinder-Warteschulen

(Schulgebäude der kathol. Schule).

Vorsteherin: Christina Epping. Lehrerinnen: Ordensschwestern.

Ärzte.

Dr. med. Aenstoots, Sanitätsrat, Königstr. 24a	Dr. med. Schmittmann, Schulstr. 28
Dr. med. Glaskamp, Königstr. 14	Dr. med. Ebbing, Landwehrstr. 68
Dr. med. Höfling, Hafenstr. 26	Dr. med. Kesselburg, Fabrikstr. 14
Dr. med. Borges, Harmoniestr. 22	Dr. med. Klein, Harmoniestr. 56
Dr. med. Göbel, Kurzestr. 1	Dr. med. Jacobi, Ludwigstr. 17

Apotheker.

Küpper Ludger, Landwehrstr. 67 | Dr. Tösse Franz, Landwehrstr. 11

Hebammen.

Westphal Rud., Ww., Hafenstr. 72	Auler Joh., Ehefrau, Milchstr. 18
Heinig Jul., Witwe, Friedrich- Wilhelmstr. 28	Schneider Heinrich, Ehefrau, König- straße 8a
Busch Friedr., Ehefrau, Alter Markt 9	Denn August, Ehefrau, Casteel- straße 18.

Tierärzte.

Nienhaus Heinrich, Viktoriastraße 5.

Kranken- und Sterbekassen.

A. Orts-, Betriebs- und eingeschriebene Hilfskassen.

Nr.	Bezeichnung der Kasse	Name des Vorsitzenden	Name des Rendanten	Kassenlokal
1.	Allgemeine Ortskranken- kassenkasse	Wilhelm Hanneßen, Kaufmann	Wilh. Baumer	Hafenstr. 22
2.	Handwerker-Orts- kranken- kassenkasse	Lorenz Breifig, Bauunternehmer	Lud. Bohnes, Stadtsekretär a. D.	Landwehr- straße 83
3.	Betriebskranken- kassenkasse der Firma Franz Haniel & Co.	Eduard Carp, Amtsgerichtsrat a. D. und Indu- strieller	Otto Müller	Hafenstr. 10
4.	Betriebskranken- kassenkasse der Zentral- Aktien-Gesellschaft für Tauerei und Schleppschiffahrt	Heinrich an der Heiden, Prokurist	Louis Pechhold, Buchhalter	Hafenstr. 4
5.	Betriebskranken- kassenkasse der Firma H. Milchsaß	Karl Milchsaß, Kaufmann	Franz Baumann, Prokurist	Hafenstr. 2
6.	St. Maximilians- Kranken- kassenkasse (ein- geschr. Hilfskasse)	Kaplan Noße	Wilh. Baumann, Kommis	Elisenstr. 2

B. Andere Kranken- und Sterbekassen.

1. Schiffergilde-, Kranken- und Sterbekasse.
2. Neue Bürgerlade.
3. Kranken- und Sterbelade „Harmonie“.
4. Handwerksmeister Kranken- und Sterbelade.
5. Kranken- und Sterbelade des evangelischen Unterstützungs-Vereins.
6. Sterbelade „Ältere Bürgerlade“.
7. Sterbekasse des „Kaufmännischen Vereins“.
8. Ruhrorter Hafenarbeiter-Unterstützungs-Verein.
9. Kranken- und Sterbekasse des „Ruhrorter Vaterländischen Krieger-Vereins“.

Revier-Einteilung

für

die Polizei-Beamten der Stadt Muhlort.

a) Tagesdienst:

I. Revier	II. Revier	III. Revier	IV. Revier	V. Revier
Polizei-Sergt. Serber Eifenstr. 19	Polizei-Sergt. Jakobs Louisenstr. 23	Polizei-Sergt. Jung Harmoniestr. 2	Polizei-Sergt. Schmidt Gasteiistr. 1	Polizei-Sergt. Rube Ruhort-Duisburgerstr. 22
Bismarckstraße Dammstraße von 1 bis 29 und 2—24 Harmoniestraße Kurgasse Mühlentstraße Friedr.-Wilhelmstr. Eifenstr. von 3—21 und 2—20 Markt Rheinallee Dittoriastraße Friedrichsplatz 2—6	Hafenstraße 72—102 Pflanzstraße Fabrikstraße 23—57 und 24—52 Landwehrstr. 42 bis Ende u. v. 43 bis Ende Karstr. 27 bis Ende u. von 28 bis Ende Louisenstr. von 19 bis Ende u. v. 22 b. Ende Feldstraße Königsstraße Friedrichsplatz 1, 3, 5 Karlplatz	Ludwigstraße Hafenstraße 2—70 Dammstraße 26—30 Eifenstraße 23 bis 25 und 22—28 Fabrikstraße 1—21 u. 2—22 Karlstraße 1—25 und 2—16 Landwehrstr. 1 bis 41 und 8—40 Louisenstraße 5—17 und 4—20 Schulstraße	Milchstraße Oberstr. 1—57, 2—18 Hafenstraße 1—11 Gasteistraße Alter Markt Kleinestraße Kleine Hafenstraße Kreuzstraße Lohwallstraße Ruhstraße Sackgasse Steegerstraße Weidestraße	Hafenstraße 13—49 Alte Duisburgerstr. Ruhort-Duisburgerstr. Oberdammstr. 40—54 Am Hafen Hafengebiet

b) Nachtdienst.

Der Nachtdienst wird in den vorbezeichneten Revieren täglich abwechselnd von den Nachtpolizei-Sergeanten ausgeübt.

Polizei-Beamte im Rathaus, Zimmer 3. — Fernsprecher Nr. 23.

Bekanntmachung.

In Ausführung der Regierungs-Polizei-Verordnung vom 14. Juli 1892 wird für die Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen und Sinnen für den Stadtbezirk Ruhrort unter Aufhebung der Bekanntmachung vom 18. März 1895 folgende Einteilung vom 1. April 1901 ab bis auf Weiteres getroffen.

A. Gewerbsmäßiges Schlachten:

Namen der Metzger	Wohnung	Als Fleischbeschauer ist bestimmt
Friedr. Lödenhoff, A.-G.	Elisenstraße 20	Terworth, van Marwyf Fettweiß, Hendricks, Gooßens, Heckermann
Stachelhaus, Heinrich	Landwehrstr. 51	
Löcher, Robert	" 16	
Wickum, Heinrich	" 31	
Thomas, Gerhard	Hafenstr. 18	Safz
Pfeiffer, Ww.	Markt 1	
Rosenbleck, Johann	Friedr.-Wilhelmstr. 26	Müller
Lammerz, Georg	Ludwigstr. 30	
Schren, Martin	" 32	
Lichtenthäler, Peter	" 50	
Ackermann, Peter	Ruhrort-Duisburgstr. 29	Jngensfeld
Schaffarczyk, Emanuel	Landwehrstr. 66	
Böllert, Dietrich	Königstr. 11	
Lichtenthäler, Robert	Harmoniestr. 59	
Witsch, Nikolaus	Casteelstr. 15	Hog
aus dem Kahmen, Fritz	" 12	
Grüter, Friedr. Wilhelm	" 7	
Giese Paul	Weidestr. 9	
Grüter, Bernhard	" 2	
Grüter, Ludwig	" 11	
Hormann, Johann	Ruhrstr. 7	
Schwanenberg, Christian	Markt 21	
Grüter, Karl	Friedr.-Wilhelmstr. 14	

B. Privat-Schlachtungen:

Für die Untersuchung der von Privaten und auswärtigen Metzgern hier geschlachteten Schweine, sowie für alle von Privaten zur Untersuchung gebrachten Schweinefleischwaren sind bestimmt:

Für die **Neustadt**: Heckermann und Terworth,

Altstadt: Fettweiß und Safz.

Die Fleischbeschauer dürfen nur bei den ihnen zugeteilten Metzgern resp. nur in den ihnen überwiesenen Stadtteilen untersuchen und bleiben Änderungen in der vorstehenden Einteilung lediglich der Polizeiverwaltung vorbehalten.

Ruhrort, den 11. März 1901. Die Polizei-Verwaltung: **Racvel.**

Ämtliche Fleischbeschauer:

Thierarzt Nienhaus, Victoriastraße 5, Fernsprecher 411,
Stellvertreter Thierarzt Westmeier, Harmoniestraße 60.

Zeitungen.

1. Ruhrorter Zeitung.

Zugleich ämtliches Kreisblatt für den Kreis Ruhrort.
Druck und Verlag von Joh. Brendow & Sohn, Ruhrort.

2. Ruhrorter Volks-Zeitung.

Druck und Verlag von Kleinagel & Köllen, Ruhrort.

3. Rheinisch-Holländische Schifffahrtzeitung.

Druck: H. Daubenspeck. Redakteur: G. Fleischhauer.

Ruhrorter Dampfkessel-Ueberwachungs-Verein

Alte Duisburgerstraße 10 — Telefon Nr. 216.

Continental-Gas-Gesellschaft

Dezau, Phönixstraße 20a — Telefon Nr. 167.

Reichstagsabgeordneter

für den die Kreise Mülheim a. d. Ruhr, Oberhausen, Ruhrort und
Duisburg umfassenden 6. Wahlbezirk des Regierungsbezirks Düsseldorf
(XI. Legislaturperiode.)

Generalsekretär Dr. Beumer in Düsseldorf.

Landtagsabgeordnete

für den 5. Düsseldorfer Wahlbezirk umfassend die Kreise Duisburg, Essen
Stadt, Essen Land, Mülheim a/Ruhr und Ruhrort (XX. Legislaturperiode).

**Kgl. Kammerherr, Rittergutsbesitzer Freiherr von Plettenberg-
Mehrum.**

Generalsekretär Dr. Beumer in Düsseldorf.

Syndikus Hirsch in Essen.

Provinziallandtagsabgeordnete

aus dem Kreise Ruhrort.

1. Kgl. Landrat Kötter in Ruhrort.
2. Geheimer Kommerzienrat Aug. Servaes in Düsseldorf.
3. Kommerzienrat Goecke in Meiderich.

Kreis-Deputierte:

Amtsgerichtsrat a. D. Carp in Ruhrort,
Kommerzienrat Emil Goede in Meiderich.

Kreis-Ausschuß:

Vorsitzender: Kgl. Landrat Kötter zu Ruhrort.

Mitglieder:

1. Kommerzienrat Goede in Meiderich,
2. Bürgermeister Kaewel in Ruhrort,
3. Rentmeister van Kolwyk in Haus Wohnung,
4. Gutsbesitzer Friß Bernsau auf Haus Knipp,
5. Fabrikbesitzer Carl Morian in Neumühl,
6. Direktor Jacobi in Stertrade.

Kreistagsabgeordnete:

A. Aus dem Wahlverbände der größeren Grundbesitzer:

1. Amtsgerichtsrat a. D. Carp in Ruhrort,
2. Direktor Bentrop in Hamborn,
3. Gutsbesitzer Heinrich Scherrer in Alsum,
4. Fabrikbesitzer Carl Morian in Neumühl,
5. Rentmeister van Koolwyk in Haus Wohnung,
6. Kaufmann Arnold Paschmann in Meiderich,
7. Direktor Raabe in Bruchhausen,
8. General-Direktor Kamp in Laar,
9. Rheder Friedrich Schürmann in Ruhrort,
10. Gutsbesitzer Friß Bernsau auf Haus Knipp,
11. Kaufmann Julius Tübben in Ruhrort.

B. Aus dem Wahlverbände der Städte.

1. Bürgermeister Kaewel in Ruhrort,
2. Kaufmann Hugo Bluhm in Ruhrort,
3. Kaufmann Wilh. Jüres in Ruhrort,
4. Betriebsdirektor von Kraewel in Meiderich,
5. Direktor Philipp Fischer in Ruhrort,
6. Kommerzienrat Goede in Meiderich,
7. Schreinermeister Wilhelm Kleinstoll in Meiderich,
8. Kaufmann Franz Ortmann in Meiderich,
9. Bürgermeister Pütz in Meiderich,
10. Apotheker Meyer in Meiderich,
11. Dampfmühlensbesitzer Hermann Thomas in Meiderich,
12. Beigeordneter Hugo Morian in Meiderich,
13. Kaufmann Wilhelm Hannesen in Ruhrort,
14. Siegeleibesitzer Heinrich Wickum in Meiderich,
15. Gutsbesitzer Friedrich de Fries sen. in Dinslaken,
16. Pr.-Arzt Dr. Heedes in Meiderich.

C. Aus dem Wahlverbande der Landbürgermeistereien.

1. Landwirt Johann Bongert in Beed,
2. Landwirt Wilhelm Hottelmann in Hamborn,
3. Landwirt Friedrich Lindgens in Beed,
4. Pr.-Arzt Dr. Schäfer in Bruchhausen,
5. Kaufmann Arnold Pollmann in Marxloh,
6. Direktor Jakobi in Stertrade,
7. Kaufmann Alex Ortman in Stertrade,
8. Rentner Josef Schulte-Ostrop in Buschhausen,
9. Landwirt und Ortsvorsteher Albert Unterberg in Löhnen,
10. Landwirt und Ortsvorsteher Heinr. Halswick in Buchholtwelen,
11. Rentner Hermann Bernthsen in Walsum,
12. OBERINGENIEUR Josef Hölzken in Stertrade.

Kommission für die Kreis-Invalidenstiftung der Kreise
Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort.

Vorsitzender: Landrat Kötter in Ruhrort.

Mitglieder :

Fabrikbesitzer Julius Weber in Duisburg,
Kommerzienrat Goede in Meiderich.

Stellvertreter :

Geh. Kommerzienrat Karl Lueg in Oberhausen,
Kommerzienrat Louis Kannengießer in Mülheim a. d. R.

Behörden des Deutschen Reiches

Kaiserliches Postamt, Ruhrort,

Karlsplatz.

a) Beamte :

Lauter, Postdirektor	Voss, Ober-Postassistent
Otte, Postinspektor	Mahnken, Postassistent
Lange, Ober-Postpraktikant	Bierbach, "
Keil, Ober-Postsekretär	Sauer, "
Lieberich, Ober-Postpraktikant	Jeste, "
Körber, Postpraktikant	Johannsen, "
Hoffmann, Telegraphensekretär	Bood, "
Grothe, Postsekretär	Käferhaus, "
Ried, Ober-Postassistent	Sider, "
Kersten, Ober-Postassistent	Zech, "
Valeske, Ober-Postassistent	Schmalohr, "
Thummes, Ober-Postassistent	Krämer, "
Dammann, Ober-Postassistent	Braemer, "

Sedler,	Postassistent	Elmendorff, Telegr.-Gehülfin
Hillmann,	"	Kaiser,
Biermann,	"	Weller,
Zieren,	"	Becker,
Frechen,	"	Wenzel,
Sleck,	"	Künzel H.,
Seibig,	"	Dieth,
Hachmann, Postanwärter		Jaeger,
Pande,	"	Tend's M.,
Went,	"	Hoße,
Arnß,	Telegr.-Gehülfin	Künzel M.,
Mertens,	"	Tend's H.,
Pütt,	"	

b) Unterbeamte:

Neuhaus, Ober-Briefträger	Schardeu, Postbote
Giesen, Briefträger	Sunke gen. Küpper, Postbote
Wolfs,	Vangenhassend, Postbote
Maashoff,	Kamp,
Münster,	Bier,
Moszeid,	Bettgens,
Hitsch,	Jungenlath,
van Geffen,	Cousin,
Heil,	Ehrhardt,
Schardeu, Ober-Postschaffner,	Bongarkß,
Schmidt,	Maas,
Baumann,	Lüpperß,
Spelten, Postschaffner	Mehle,
Jingenhoff,	Hausmann,
Heisterkamp,	Pastoor,
Köpping,	Münster,
Josten,	van Straelen,
Keusen,	Plender,
Sellenz,	Halst,
Schumacher, Ober-Leit.-Aufß.	Kamper,
Dauben,	Schumann,
Hinske, Leitungsauffeher II. Kl.	Hupperß,

Reichsbank (Reichsbank-Nebenstelle)

Victoriastraße 4.

Guttzeit, Kaiserl. Bankvorstand	Riegler, Bankdiätarius
Lehmann, Bankassistent	Gerber, Kassendiener.

Königliche Behörden und Institute.

Verwaltungsbehörden.

Königl. Landratsamt des Kreises Ruhrort.

Kötter, Königl. Landrat	Kren,	Steueruper- numerare
Dr. Dogé, Regierungs-Assessor	Wloszczynski,	
Hoeweler, Kreissekretär	Schulz,	
Donnemann, Regierungs-Zivil- Olpe, Supernumerare	Lange, Glaß,	
Safobielski, Regierungs-Bureau- Diätar	Brammen, Steuerkanzlist	
Knuchel, Kreisaußschußsekretär	Brinkmann, Steuerkanzlei-Diätar	
Kahland, Kreisaußschußassistent	Lützenkirchen, Verwaltungs- Dolontär	
Wilts, Kreisaußschußgehülfen	Werner I,	Kanzleilehrlinge
Gorges,	Werner II,	
Schlosser, Königl. Steuersekretär	Scholwerth,	
Renn,	Hilgemann, Kreisbote	
Thiesen, Steuerupernumerare	Heit, Hülfsbote.	
Lehr,		

Justiz-Verwaltung.

Königliches Amtsgericht (Königsstr. 36).

Boßamp, Amtsgerichtsrat (Auffichts- richter)	Stahlschmidt, Diätar
Aronstein, Amtsrichter	Klammet, Aktuar
Tyrell, Amtsrichter	Roer, Aktuar
Braun, Amtsrichter	Göymann, Bureauhülfсарbeiter
Utermann, Amtsrichter	Bielefeld, Bureauhülfсарbeiter
Scholz, Amtsrichter	Schulze-Witteborg, Bureauhülfсар- arbeiter
von Kienitz, Amtsrichter	Wesseling, Bureauhülfсарarbeiter
Hegener, Gerichtsassessor	Kettler, Kanzlist
Schwenger, Gerichtsassessor	Hilger, Kanzleigehülfe
van Hengel, Gerichtsassessor	Brands, Kanzleigehülfe
Kobbe, Gerichtsassessor	Hellmich, Kanzleigehülfe
Schamberg, Gerichtsklassenrendant	Hoffmann, Kanzleigehülfe
Hofmeister, Obersekretär	Hüfer, Kanzleigehülfe
Berenbrock, Gerichtssekretär	Hamann, Kanzleigehülfe
Hengesbach, Gerichtssekretär	Ruban, Kanzleigehülfe
Gohr, Gerichtssekretär	Giesecke, Kanzleigehülfe
Ostermann, Gerichtssekretär	Iweaschewsky, Kanzleigehülfe
Hahne, Gerichtssekretär	Tenbusch, Kanzleigehülfe
Döring, Gerichtssekretär	Ebbers, Gefangen-Aufseher
Schuster, Gerichtssekretär	Unverzagt, Gerichtsdiener
Thumm, Gerichtssekretär	Oellers, Gerichtsdiener
Kleine-Benne, Assistent	Tolksdorf, Gerichtsdiener (Kastellan)
Klasmann, Assistent	Brüder, Hülfсgerichtsdiener
Willeke, Diätar	Werner, Hülfсgerichtsdiener
Schaerff, Diätar	Kellerstraf, Hülfсgefangen-Aufseher

Gerichtsvollzieher.

Alteköster	Rojahn
Glosdorf	Thomas I
Hefler	Thomas II

Beim Amtsgericht zugelassene Rechtsanwälte.

Dr. Engels, zugleich Notar	Dr. Schreiber-Lobbes, zugleich Notar
Heitmann, zugleich Notar	Telsmeyer
Dr. Friedrich	Tenbergen, zugleich Notar
Schildhaus, zugleich Notar	

Schiedsmänner.

1. Bezirk: Dr. Hindorf, Prof.; Stellvertreter: Rühl, Wilhelm.
2. Bezirk: Hanneßen, Wilh., Kaufm.; Stellvertr.: Unger, Herm., Kaufm.
3. Bezirk: Stoffels, Heinr., Zahntechniker; Stellv.: Nünninghoff W., Kaufm.

Königl. Wasser-Bauinspektion und Königl. Hafenamts.

Bureau für den Hafen-Neubau

Ruhrort-Duisburgerstraße 42 — Telefon Nr. 295.

I. Etatsmäßige Beamte:

Stelkens, Baurat	Gillhaus, Hafenpolizeisergeant
Mundorf, Wasser-Bauinspektor	Walterscheidt, "
Meyer, Hafenrentmeister	Engels, "
Baldus, Landmesser	Man, Brückenaufseher
Neue, Hafeninspektor	Scheepers, "
Daub, Bausekretär	Permanti, "
von der Weppen, Bausekretär	Barmscheidt, "
Kersten, Hafenkassen-Assistent,	Paschmann, "
Meiderich	Hemrich, "
Böhm, Wasserbauwart	Lehnen, Hafenvächter
Lantau, Wasserbauwart	Horstmann, "
Schmerse, Hafenaufseher	Gorres, "
Langenhorst, Hafenaufseher	Abel, "
Looser, Hafenpolizeisergeant	

II. Diätäre:

Hiltgen, Bauschreiber, Meiderich	Dörnmann, Kassengehülfe, Meiderich
Dallmann, Bauschreiber	Franzmann, " "
Heimbach, Bureau-Hülfсарbeiter,	Hamann, " "
Meiderich	Güllmann, Schreiberlehrling "
Neuhaus, Techniker, Meiderich	Benning, Bote

Königl. Schiffs-Gichamt.

Vorsitzender: Baurat Stellens.
 Schiffsvermesser: Wasserbaurat Böhm und Lankau.
 Rendant: Hafentrentmeister Meyer.

Hafentrentkommissariat.

Hafentrentkommissar: Baurat Stellens.

Seemannsamt.

Vorsitzender: Baurat Stellens.
 Stellvertreter des Vorsitzenden: Wasser-Bauinspektor Mundorf.
 Beisitzer: Oberingenieur Walter Schmid und
 " Jul. Schnell
 Stellvertreter der Beisitzer: Hafensinspektor Neue und Kaufmann
 Heinr. von Eiden.

Königliches Steueramt la.

Rheinallee 1.

Mühlentampf, Steuer-Inspektor, Amtsvorstand	Rerin, Steuerauffseher, Ruhrort von der Heiden, Steuerauffseher
Kirchsch, Steuer-Einnehmer	Sauerborn Steuerauffseh., Meiderich
Gehring, Steueramts-Assistent	Hellwig, Steuerauffseher, Meiderich
Fischer, Steueramts-Assistent	Lide, Steuerauffseher, Ruhrort
Adam, Steueramts-Assistent, Bruch- hausen	Schönenborn, Amtsdienner, Ruhrort
Diehke, Steueramts-Assistent	Lenzen, Hilfsaufseher, Laar
Neuhäuser, Steuerauffseher, Bruch- hausen	Balden, Hilfsaufseher, Meiderich
Pfeiffer, Steuerauffseher, Meiderich	Franzen, Hilfsaufseher, Laar
Kohnen, Steuerauffseher, Ruhrort	Onderent, Hilfsaufseher, Meiderich
Tenbült, Steuerauffseher, Ruhrort	Kawaters, Hilfsaufseher, Ruhrort
	Neujahr, Hilfsaufseher, Meiderich

Königl. Eisenbahnverwaltung.

Eisenbahn-Direktionsbezirk: Essen.

Betriebs-Inspektion: Duisburg.

Bahnhof Ruhrort.

I. Station Ruhrort.

Stations-Vorsteher:

Stations-Vorsteher I. Kl.: Fehlig.

Stations-Assistenten:

Jaszi, Gieling, Domaschky, Hemscheidt, Steingans, Fröhlich, Hofmann,
Gallhoff, Schulz, Grau, Hölzel, Werner, Schüller, Derda, Wülfing,
Plein, Kröckert, Zahn, Schmülling.

Stations-Diätar:

Stations-Diätar: Basfeld.

Telegraphisten:

Gerngroß, Hofmann, Henze, Bledmann, Ohlez, Ulland, Küppers.

Telegraphen-Diätare:

Perzborn, Münstermann.

Stationsgehülften:

Becker, Brendt.

II. Güter-Abfertigung Ruhrort Rhein.

Kgl. Güter-Expeditions-Vorsteher: Sindorf.

Kgl. Kassen-Rendant: Schulz.

Kgl. Güter-Expedient: Büscher.

Stations-Assistenten: Bruske, Kaiser, Pieper, Sievers.

Stations-Diätar: Schulze.

Stations-Gehülften: Ehlerding, Hachenfort, Rösler, Neites, Hansmerten
Bender.

Lademeister: Burmeister, Ortwein, Olligschläger, Schlieben.

Hülfslademeister: Schacht.

III. Güter-Abfertigung Ruhrort Hafen.

Güter-Expeditions Vorsteher:

Wilhelm Querl.

Stations-Assistenten:

Roedler, Richter, Klute.

Telegraphisten:

Fuchs, Knüfermann.

Stationsgehülften: Süskow, Dreier.

Diätar: von Raedern.

IV. Stationskasse Ruhrort.

Stationskassen-Rendant: Stuhlweissenburg

Stations-Assistent: Welter

Wöleke

Fahrtarten-Ausgeber: Bredehorn.

V. Bahnmeister I. Klasse.

Wilhelm Bender, Wilhelm Heß.

IV. Betriebs-Werkstätte.

Betriebs-Werkmeister : Giesner, Werkmeister-Diätar : Haas,
Werkführer : Apel.

VII. Wagenwerkstätte.

Wagenwerkmeister : Biermann.

Königl. Preuß. Lotterie-Einnahme.

Bernsau, Richard, Kaufmann, Ruhrort, Ruhrort-Duisburgerstraße.

Vorstand des Ruhrorter freiwilligen Feuerwehrcorps.

- | | |
|--|---|
| 1. Chef: Hanneßen Wilh. | 2. Spritzenmeister: Möllmann Friedhelm |
| 2. Chef: Baumer Wilh. | 1. Führer der Ordnungsleute: Brögmann Joh. |
| Schriftführer: Dallmann Rich. | 2. Führer der Ordnungsleute: Beckers Gerh. |
| Kassierer: Tummes Hermann | 1. Gerätewart: Begemann Wilh. |
| 1. Vorsteiger: Kern Wilh. | 2. Gerätewart: Genenger August |
| 2. Vorsteiger: Rohde Heinr. | Führer der Hornisten u. Spielleute: Kloedenberg Wilh. |
| 1. Schlauchwagenführer: Scholl H. | Kapellmeister: Weiß Gerhard. |
| 2. Schlauchwagenführer: Böllert Diedrich | |
| 1. Spritzenmeister: Egerer Mathias | |

Ehren-Chef: Hanneßen Conrad.

Ehren-Vorstandsmitglied: Kielmann Louis.

Einwohnerzahl der Stadt Ruhrort nach der letzten Volkszählung: 12407

Telegr.-Adresse:
Kleinagel, Ruhrort.
—
Telephon Nr. 8.



Buchdruckerei Kleinagel & Köllen

Friedrich-Wilhelm-Str. Ruhrort Bismarckstr.

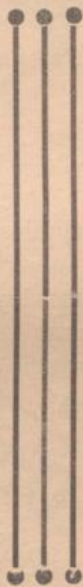
*** Schnellste Anfertigung ***
aller im kaufmännischen, gesellschaftl. und
... Familien-Verkehr vorkommenden ...

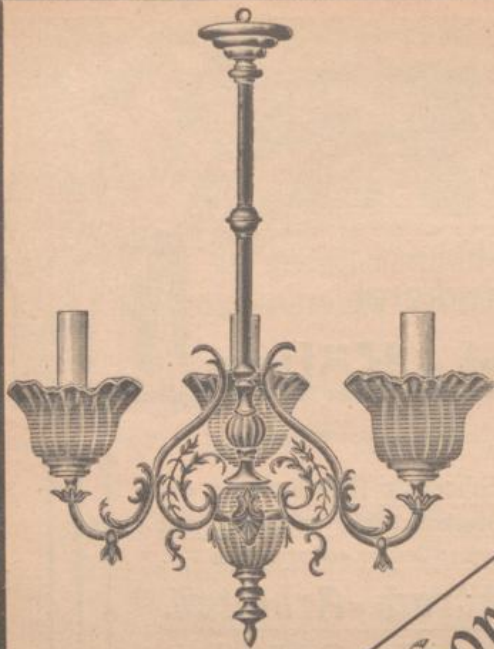
Buchdruck - Arbeiten.

Für Massenauflagen Rotationsdruck.
Pünktliche Lieferung. — Billigste Preise.

Spezialität: **Reklamezettel.**

Reichhaltige Auswahl in den neuesten Saison-
Clichés (ca. 1500 Stück) für Damen-, Herren-
und Kinder-Konfektion, Weisswaren, Möbel,
Betten, Schuhe, Hüte, Schirme u. s. w.
..... steht zur Verfügung.
Zu jeder Saison Cliché-Neuheiten.





Petroleum-Lampen
 Petroleum-Kocher
 Petroleum-Heizöfen
 Brenner, Glöden
 Zylinder, Reparaturen.
 Gas-Badeeinrichtungen
 Gas-Heizöfen
 Gas-Kochherde
 Gas-Blühlicht
 Gas-Zylinder
 Gasfächer
 aller
 Art.

Induktions-Apparate
 Anlage von
 Hausteleggraphie
 unter
 Garantie



Semiprecher 250.

Wittgenstein & Horn, Ruhrort
 Rheinische Lampenfabrik und Installations-Geschäft
 ältestes Geschäft am Platze.
 Export nach allen Ländern.

Gegründet 1850.

Draht-
 Wecker
 Telephone
 Akkumulatoren

Klosetts
 Urinals
 Hausentwässerung
 Kanalanschlüsse
 Bauklemmerei
 Anlagen
 jeder Art in Installation.
 Kostenanschläge gratis.



Auszüge

aus wichtigen Polizei-Verordnungen u. s. w.

Straßen-Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für die Stadt Kahrort die folgende Polizei-Verordnung erlassen:

I. Reinhaltung der Strassen und Plätze.

§ 1. Alle Straßenrinnen, Querrinnen und Bürgersteige müssen täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, vormittags bis 9 Uhr rein gefeiert werden.

Die Reinigung der Fahrdämme muß zweimal in der Woche, Mittwoch und Samstags vormittags erfolgen und um 9 Uhr vormittags beendet sein. Fallen die genannten Tage auf einen Feiertag, so ist die Reinigung zu den angegebenen Zeiten an dem vorhergehenden Werktag vorzunehmen. Die Polizeibehörde kann für diejenigen Straßen der Stadt, welche noch in der Anlage begriffen und erst teilweise bebaut sind, von vorstehenden Bestimmungen abweichende Vorschriften über die Reinigung und die Entfernung des Kehrichts treffen, welche alsdann durch öffentliche Bekanntmachung Gültigkeit erlangen.

Der Kehricht und Kinnsteinschmutz muß in Haufen gebracht werden. Er darf nicht den nachbarlichen Grundstücken oder Rinnen zugekehrt, auch nicht in die Straßenseifen und Kanäle abgeführt werden.

Für die Reinigung der Marktplätze, sowie aller von der Stadt selbst zu reinigenden Straßenstraßen kann die Polizeibehörde die Zeit, während welcher die Reinigung und Entfernung des Kehrichts zu bewirken ist, abweichend von vorstehenden Vorschriften besonders festsetzen. Neu gepflasterte oder neu mit Stein Schlag versehene Straßen dürfen erst nach Einholung polizeilicher Genehmigung gereinigt werden.

§ 2. Zu den im § 1 angegebenen Leistungen ist jeder, welcher ein Grundstück benutzt bezw. besitzt, längs der Straßenfront des Grundstückes und bis zur Mitte der Fahrbahn verpflichtet. Bewohnen mehrere Einwohner dasselbe Haus, so werden nur die Bewohner des Erdgeschosses des Vorderhauses zur Erfüllung dieser Verpflichtung angehalten. Vor Gebäuden, welche überhaupt nicht bewohnt, oder nur im Erdgeschoße unbewohnt sind, sowie vor unbauten Grundstücken liegt die Reinigungspflicht dem Eigentümer bezw. dem gesetzlichen Vertreter desselben ob, falls nicht ein geeigneter, der Polizeibehörde namhaft gemachter dritter die Verpflichtung übernimmt und erfüllt.

§ 3. Bei trockener Witterung sind zur Verhütung von Staub die zu reinigenden Flächen vorher gehörig mit Wasser zu besprengen. Außerdem sind die Straßen bei großer Hitze, oder wenn die Polizei dazu auffordert, morgens zwischen 7 und 8 Uhr und abends zwischen 6 und 7 Uhr mit reinem

Wasser zu besprengen. Bei diesem Besprengen ist jede Wasserverschwendung und jede Belästigung des Publikums zu vermeiden; insbesondere ist es unstatthaft, den Wasserstrahl auf Personen, Tiere oder Fuhrwerk zu richten, oder sonstigen Unfug zu treiben. Ferner ist es verboten, die Straßendose auszuspielen oder zu beschädigen. Hierbei dürfen die Privatsprengventile der städtischen Wasserleitung nur unter der Bedingung benutzt werden, daß das Strahlrohr entweder mit einer höchstens 5 Millimeter weiten Ausflußöffnung und festgelötetem Wasserbreiter oder mit einem Brausemundstück, dessen Ausflußöffnungen zusammen nicht über 20 Quadratmillimeter groß sind, versehen ist.

§ 4. Niemand darf Abgänge irgendwelcher Art (Papier, Scherben, Gemüßeabfälle, Asche und dergleichen) auf die Straßen oder öffentlichen Wege und Plätze bringen, sofern nicht dafür gesorgt ist, daß die sofortige Fortschaffung derselben erfolgt.

§ 5. Ist bei Benutzung einer öffentlichen Straße oder eines öffentlichen Platzes (z. B. bei der Abfuhr von Dünger, Baumaterialien usw.) oder durch Leckwerden oder Zerbrechung von Gefäßen die Straßen oder ein öffentlicher Platz verunreinigt worden, so müssen dieselben sofort wieder gereinigt, und muß der zusammengekehrte Unrat sogleich fortgeschafft werden, widrigenfalls neben der Bestrafung die Reinigung und Fortschaffung auf Kosten des Schuldigen bewirkt werden wird. Sollten in einzelnen Fällen diejenigen Personen, welchen die Verunreinigung zur Last fällt, nicht ermittelt werden, so liegt auf Aufforderung der Polizei den zur regelmäßigen Reinigung Verpflichteten (§ 2) auch die Beseitigung dieser außerordentlichen Verunreinigung ob.

§ 6. Die Bürgersteige oder sonstigen Gangflächen müssen im Winter sorgfältig von Schnee und Eis gereinigt und bei eintretendem Glätteise — überhaupt bei Winterglätte auch ohne vorhergehende Aufforderung mit Sand, Asche, Sägemehl oder mit einem anderen die Glätte ungefährlich machenden Material bestreut werden. Die Benutzung von Salz ist hierzu nicht erlaubt.

Die gleiche Verpflichtung liegt bezüglich der Straßenübergänge den Gehäusbesitzern und zwar bis zur Mitte der Straße auf Breite der Bürgersteige ob. Die Straßen- und Querrinnen im Bürgersteige sind von den zur Reinigung Verpflichteten stets frei von Schnee und Eis zu halten und die so aufgeführten Schnee- und Eismengen auf Häufen zu legen, auch auf Verlangen der Polizei-Verwaltung fortzuschaffen.

Das Besprengen und Abwaschen der Bürgersteige während der Frostzeit ist untersagt.

§ 7. Jede Verunreinigung der Straßen, öffentlichen Plätze und Promenaden, sowie der öffentlichen und Privatgebäude und ihrer Einfriedigungen und Umgebung ist untersagt. Insbesondere ist es verboten, Sauche, Urin, Blut, Blutwasser, übelriechende sowie Flüssigkeiten von mehr als 37,5 Grad Wärme, gefärbtes oder unreines Wasser und Abgänge irgend welcher Art aus gewerblichen Anlagen oder Unrat auf die Straßen und öffentlichen Plätze oder in die Straßenrinnen zu schütten oder fließen zu lassen; ferner die straßenwärts belegenen Häuser, Wand- und Abschlußflächen mutwillig zu beschreiben, zu beschmutzen, zu besleben oder zu verderben. Das vorstehende Verbot bezieht sich auch auf die sogenannten Schürwege (Stege).

§ 8. Haus-, Wirtschafts- und Gewerbewasser dürfen nicht in größeren Mengen den Rinnesteinen und Wasserläufen zugeführt werden, als diese, ohne überzutreten, fassen können. Bei dem Ablaufe des Ausgusses aus den Küchen, sowie vom Waschen, muß sogleich reines Wasser nachgegossen werden, Färbereien und ähnliche Fabriken dürfen ihre Abflüsse in die städtischen

Kanäle und Gräben nur ableiten, nachdem dieselben in Klärbassins von allen Schmutzstoffen und schädlichen Stoffen befreit sind. Das Ablauen von Wasser zur Frostzeit ist nur dann statthaft, wenn dadurch keine den Verkehr oder den Wasserabfluß störende Eisbildung in den Straßen und Straßenrinnen hervorgerufen wird. Wer gleichwohl diesem Verbot zuwider Wasser laufen läßt, hat neben der verwirkten Strafe, die ganze Rinne bis zur nächsten Senke freizumachen.

§ 9. Die beim Abladen und Einbringen von Kohlen oder Gegenständen anderer Art beschmutzten Stellen der Straßen und Trottoirs sind sofort nach Beendigung der Arbeit gründlich zu reinigen und mit reinem Wasser abzuspülen.

§ 10. Auf öffentlichen Straßen und Plätzen, sowie vor Türen, Fenstern und Balkonen, welche straßenwärts liegen, ist das Sonnen, Klopfen und Ausstauben von Betten, Matratzen, Fußdecken und dergleichen Gegenständen, sowie das Aufhängen von Wäsche nicht gestattet.

§ 11. Wagen und andere Transportmittel, welche zum Fortschaffen flüssiger oder leicht verstreubarer oder übertriebender Gegenstände dienen, müssen so eingerichtet und beladen sein, daß von der Ladung nichts verloren und die Straße verunreinigen kann.

§ 12. An der Straßenseite der Häuser befindliche Gegenstände aller Art, welche herabfallen können, namentlich Bierraten, Schilder, Blumentöpfe und ähnliche Gefäße, müssen gehörig befestigt sein. Firmen- und Reklamenschilder dürfen, wenn sie über die Baufluchtlinie hinausragen, nur mit polizeilicher Genehmigung angebracht werden. Türen, Fenster, Fensterläden, Klappen usw. im Erdgeschoß, welche ausnahmsweise straßenwärts aufschlagen, müssen beständig derartig festgelegt werden, daß sie weder dem freien Verkehr hinderlich werden, noch die Vorübergehenden beschädigen können.

§ 13. Schirmdächer zum Schutze gegen Sonnenhitze, sog. Marquisen, welche vor Türen und Fenster des Erdgeschosses angebracht sind, dürfen nicht über den Bürgersteig hinaus in die Straßen reichen, mit keinem Teile ihrer Kanten in geringerer Höhe als 2 Meter über dem Bürgersteige liegen und überhaupt den freien Verkehr nicht hindern.

§ 14. Gegenstände aller Art, welche den freien Verkehr zu hindern oder zu beeinträchtigen geeignet sind, auf den Straßen und Bürgersteigen aufzustellen, hinzusetzen oder liegen zu lassen, ist untersagt. Brennmaterial, (Kohlen, Geriß, Lehm, Holz, Torf) usw. muß sofort nach der Anfuhr in die Häuser, für welche es bestimmt ist, gebracht werden.

Baumaaterialien, BauSchutt, Erde, Sand, usw. dürfen nie die Straßen sperren oder den Wasserabfluß hemmen und müssen jedenfalls vor Eintritt der Dunkelheit entfernt werden.

Bauzäune und sonstige auf der Straße befindliche Gegenstände, welche den öffentlichen Verkehr zu hindern geeignet sind, sind von dem Bauherrn, Unternehmer oder Eigentümer während der Dunkelheit mit hellbrennender Laterne zu beleuchten. Zur Anlage von Bauzäunen bedarf es besonderer polizeilicher Genehmigung. Die Anlage von Bauzäunen bei Bauausführungen kann seitens der Polizeibehörde stets verlangt werden.

§ 15. Während der Dauer der Wochenmärkte dürfen Brennmaterialien, Bau- und sonstige Materialien auf den Marktplätzen und denjenigen Straßen, welche unter Bezugnahme auf diesen § von der Polizeiverwaltung bezeichnet und bekannt gemacht werden, nicht angefahren oder gelagert werden.

Zur Zeit werden als unter dieses Verbot fallend bezeichnet: Markt, Harmonie- und Friedrich-Wilhelmstraße, Markt (Altstadt).

§ 16. Das Abladen oder Lagern von Holz, Steinen, Kohlen und sonstigen den Betrieb konzessionierter Bahnen in festen Gleisen hindernden Gegenständen auf dem Bahnkörper, sowie neben demselben innerhalb 1 Meter von der äußeren Seite der Schienen ist untersagt und verbleibt es im übrigen bei den Bestimmungen über die bezügliche Verkehrsanlage.

§ 17. Das Auslassen der sog. Windbögel, sowie das Reißenschlagen auf den öffentlichen Straßen, Promenadenwegen und Plätzen ist nicht gestattet. Alle Spiele, bei denen geworfen wird, das Werfen mit Steinen, Schnee usw., das Schießen mit Blasröhren und Gewehren, die unbefugte Benutzung von Signalpfeifen und Signalthörnern, auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie das Anhängen und Aufklettern an bezw. auf Fuhrwerke, welche sich in Fahrt befinden, sind untersagt.

Schlitt- und Eisbahnen dürfen auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, sowie auf den Bürgersteigen nicht angelegt werden. Sind gleichwohl solche gebildet worden, so sind sie von dem nach § 2 Verpflichteten sofort aufzuhauen oder durch Bestreuen mit geeignetem Material zu vernichten.

Das Schlittensfahren und Abrutschen an den Abhängen der Deiche ist untersagt.

§ 18. Das Aushängen und Ausstellen von Verkaufs- und anderen Gegenständen vor Gebäuden, Türen, Fenstern, Umzäunungen usw., welche straßenwärts liegen, ist untersagt. Auch ist untersagt, Gegenstände, welche üblen Geruch verbreiten, oder sonstige unangenehme Eigenschaften haben, innerhalb der Häuser in einer Weise aufzubewahren, daß eine Belästigung des Publikums stattfinden kann. Auf öffentlicher Straße außerhalb der Marktplätze oder der Marktzeit Verkaufsstände zu errichten, ist nur auf Grund polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 19. Niemand darf an der Straße oder auf öffentlichen Plätzen Gegenstände in einer Weise aufhängen oder hinlegen, daß dadurch ein Scheuwerden der Pferde zu befürchten ist. Spiegel dürfen nicht unbedeckt über die Straße getragen, auch nicht so angebracht werden, daß die reflektierten Sonnenstrahlen auf die Straße fallen.

§ 21. Das Rollen von Fässern, Rädern und ähnlichen Sachen ist, soweit es den Verkehr erheblich behindert, auf öffentlichen Straßen nicht gestattet.

§ 24. Die Bürgersteige sind lediglich für den Verkehr der Fußgänger bestimmt und dürfen mit Wagen, Karren, Schiebkarren, Kinderwagen, Schlitten sowie mit anderen Transportmitteln dieser Art nicht befahren, auch von Pferden und Lasttieren nicht betreten werden. Ausgenommen hiervon sind die Stellen der Bürgersteige, welche den Eingang zu einem Gebäude oder Grundstücke von der Fahrstraße trennen. Aber auch hier darf die Benutzung nicht länger ausgedehnt werden, als bei fortgesetzter Bewegung zum Transport des Gegenstandes erforderlich ist.

§ 25. Das Stehlenbleiben auf Bürgersteigen und Straßen ist verboten, wenn dadurch der Verkehr gestört wird, oder wenn dies polizeilich untersagt wird. *) Stillstehende Personen haben in jedem Falle den Vorübergehenden das ungehinderte Vorbeigehen zu ermöglichen.

*) Das Umherstehen von Personen auf der Dammstraße, in der Nähe der Schifferbörse ist verboten. — Pol. Bekanntmachung vom 21. 11. 02. —

In der vollen Breite der Bürgersteige nebeneinander gehende Personen haben ihnen begegnenden oder sie überholenden Personen den zum Vorbeigehen nötigen Raum zu lassen. Beim Begegnen ist nach rechts auszuweichen.

§ 26. Auf Bürgersteigen und allen sonstigen ausschließlich für Fußgänger bestimmten Wegen dürfen Gegenstände, welche die Vorübergehenden zu gefährden geeignet sind, welche den Verkehr hindern, oder welche beim Anstreifen abfärben oder abschmutzen, insbesondere auch Fleischmulden, nicht befördert und getragen werden.

Personen, welche dergleichen Gegenstände befördern, sowie Personen, deren Kleidung beim Anstreifen abfärbt oder abschmutzt, haben sich auf den Fahrdämmen zu halten. Das Tragen von Stöcken, Regenschirmen und dergl. Gegenständen unter dem Arme in wagerechter Lage ist verboten.

§ 27. Die Kellereingänge auf den Bürgersteigen müssen verschlossen gehalten und dürfen nur vorübergehend behufs Einbringung oder Herausnahme von Sachen, jedoch nicht bei Dunkelheit geöffnet werden. Die Öffnung muß während der Benutzung durch Bewachung, Anbringung eines zeitweiligen Abschlusses oder in sonstiger Weise gehörig gesichert werden.

Kellerbedeckungen müssen entweder mit Asphalt-Anstrich versehen oder so eingerichtet sein, daß ein Ausgleiten unmöglich ist.

Für Neuanlagen genannter Art, welche nur ausnahmsweise ausgeführt werden sollen, bedarf es stets einer besonderen polizeilichen Genehmigung. Ein Hervorragens solcher Abdeckungen oder einzelner Beschläge ist unstatthaft.

§ 30. Gesetzlich zulässige Plakate dürfen öffentlich nur mit Genehmigung des betreffenden Grundstückseigentümers angebracht werden.

§ 38. Wo durch öffentlichen Anschlag das Rechts- oder Linksgehen oder das Rechts- oder Linksfahren noch besonders angeordnet ist, hat jedermann die Anordnung strenge zu befolgen.

§ 40. Fuhrwerk, Reiter, Fußgänger und Viehtreiber sind gehalten, Leichenzügen, Fahrzeugen und Abteilungen der Feuerwehr und polizeilich gestatteten öffentlichen Aufzügen auszuweichen, oder, wenn es an Raum zum Ausweichen fehlt, so lange dicht am rechtsseitigen Rinnsteine zu halten, bis jene vorüber sind. Wo dieses nicht möglich ist, haben sie durch schnelles Voraneilen oder Umkehren den Weg frei zu machen. Unbeladene Fuhrwerke weichen beladenen, unbeladene Kollwagen und Karren den Personewagen, falls der Raum es gestattet, mit ganzer Spur aus.

§ 48. Wird auf polizeiliche Anordnung eine Absperrung von Straßen und öffentlichen Plätzen verfügt, was durch Tafeln oder sonstige erkennbar gemacht wird, so ist der Verkehr über solche Straßen und Plätze verboten. Die unbefugte Beseitigung von Warnungs- und Messungszeichen ist strafbar.

§ 49. Öffentliche Promenaden und öffentliche Anlagen.

a) Das Fahren mit gewöhnlichem Fuhrwerk, mit Fahrrädern (Velozipeden) mit Schiebkarren, Schlitten und Handwagen jeder Art, ferner das Reiten und Viehtreiben ist in den öffentlichen Anlagen, sowie auf den Promenadenwegen und -Plätzen untersagt. Das Befahren der Wege in den öffentlichen Anlagen und der Promenadenwege mit Kinderwagen oder Rollstühlen, in denen Kinder bezw. Kranke oder gebrechliche Personen gefahren werden, ist erlaubt, soweit nicht einzelne dieser Wege durch Anschlagverbot oder öffentliche Bekanntmachung der Polizei-Verwaltung hiervon ausgenommen werden möchten. Es ist aber nicht gestattet, daß mehrere Kinderwagen

nebeneinander halten und fahren. Zugleich dürfen ohne besondere Erlaubnis geschlossen marschierende Abteilungen jene Wege nicht benutzen.

b) Jede Beschädigung der Bäume und Pflanzen, insbesondere das Abbrechen von Blumen, Blättern, Früchten und Samen, das Klettern und Niederlegen auf die Bäume und Umzäunungen, das Einschneiden von Ramen, das Sammeln von dürrem Holz und Laub ist untersagt.

c) Das Scheuchen der Vögel, das Fangen derselben, das Ausnehmen von Vogelnestern ist untersagt.

d) Alles Schreien, Lärmen, Werfen mit Steinen und unanständiges Betragen, sowie störende Spiele sind untersagt.

e) Stühle in den Promenadenwegen aufzustellen, ist nur dann gestattet, wenn dazu die Polizeiverwaltung ausnahmsweise besondere Erlaubnis erteilt hat und sind dabei die polizeilich vorgeschriebenen besonderen Bedingungen genau zu beachten.

f) Jeder, welcher die öffentlichen Anlagen besucht, ist verpflichtet, den zur Erhaltung der Sicherheit, Ruhe, Ordnung, Bequemlichkeit und Reinlichkeit in einzelnen Fällen seitens der Polizeibeamten mündlich erteilten Anordnungen sofort und unbedingt — vorbehaltlich etwaiger späterer Beschwerdeführung — Folge zu leisten.

Das Wegwerfen von Papier und dergl. ist untersagt.

§ 52. Hunde, welche zum Bewachen von Buden, Fuhrwerken usw. auf den Straßen und öffentlichen Plätzen benutzt werden, müssen kurz angeleitet und mit Maulkörben versehen sein.

Laufige Hündinnen, kranke und bissige Hunde dürfen überhaupt nicht frei umherlaufen.

Hunde zu zerren oder zu reizen ist verboten.

Hunde dürfen zur Nachtzeit nicht aus den Häusern oder den eingefriedigten Hofräumen ausgeschlossen werden.

§ 53. Es ist verboten, Federvieh, Ziegen, Schafe, Schweine, auf Straßen, öffentlichen Plätzen und Anlagen der Stadt frei umherlaufen zu lassen.

Alle Haustiere sind nach Möglichkeit so zu halten, daß sie die nächtliche Ruhe nicht stören.

§ 54. Das Musizieren bei offenen Fenstern ist zwischen 11 Uhr abends und 7 Uhr morgens, das Blasen auf Blechinstrumenten bei offenen Fenstern zu jeder Zeit verboten.

§ 55. Die zur Fürsorge für kleine Kinder verpflichteten Personen haben Sorge zu tragen, daß diese Kinder nicht ohne Aufsicht auf der Straße verweilen.

§ 56. Das öffentliche Erscheinen maskierter Personen ist verboten, öffentliche Aufzüge, Darbringung von Ständchen mit Gesang oder Musik und andere geräuschvolle Besäftigungen sind nur nach vorher eingeholter polizeilicher Erlaubnis gestattet.

§ 57. Das Baden in den Hafenvässern, dem Eisenbahnbassin und an denjenigen Stellen der Ruhr oder des Rheins, welche von den Trajekt- oder Fährbooten aus während ihrer Fahrt übersehen werden können, sowie das freie Baden in der Nähe von Verkehrswegen ist verboten.

§ 58. Das Uebersteigen von Barrieren und Einfriedigungen, welche zum Schutze öffentlicher Anlagen oder Denkmäler dienen, das Beschmutzen und Beschreiben der letzteren, sowie jede Handlung oder Unterlassung, durch welche der freie Zugang zu denselben erschwert oder versperrt wird, ist verboten.

§ 59. Die von Behörden zur Aufrechterhaltung der Ordnung, Reinlichkeit und Sicherheit in den dem Publikum zugänglichen Geschäfts- und Hofräumen öffentlicher Gebäude erlassenen Anordnungen, sowie die bezüglichen Anweisungen der diensttuenden Beamten und Polizeibeamten, sind von jedermann genau zu befolgen. Das Beschädigen, Beschmutzen und widerrechtliche Entfernen der in solchen Gebäuden ausgehängten Verordnungen und Schilder, Beschreiben der Wände, Mitbringen von Hunden, Lärmen innerhalb solcher Gebäude, das Verunreinigen der Hofräume und das Tabakrauchen, sowie das Mitbringen glimmender Zigarren ist verboten.

§ 60. Den zur Erhaltung der Sicherheit, Reinlichkeit, Ordnung und Ruhe auf der öffentlichen Straße ergehenden Anordnung der Polizei- und Aufsichtsbeamten ist unbedingt Folge zu leisten.

Strafbestimmungen.

§ 61. Soweit nicht die allgemeinen Strafgesetze oder besondere Verordnungen eine höhere Strafe bestimmen, werden Uebertretungen der vorstehenden Bestimmungen mit Geldbuße bis zu 9 Mark oder verhältnismäßiger Haft bestraft.

Wer es unterläßt, den nach dieser Polizeiverordnung ihm obliegenden Verpflichtungen nachzukommen, hat, abgesehen von der Verstafung, zu gewärtigen, daß das Verfügte im Wege des Verwaltungszwangsverfahrens auf seine Kosten zur Ausführung gebracht wird.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündigung in Kraft.

K u r h o r t, den 27. Januar 1893.

Die Polizeiverwaltung:
Der Bürgermeister: B e m m e.

Polizei-Verordnung

betreffend den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Strassen und Plätzen.

Auf Grund der §§ 137 und 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) und gemäß der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) wird unter Zustimmung des Provinzialrats für den Umfang der Rheinprovinz folgendes verordnet:

§ 1. Die für den Fuhrwerksverkehr geltenden Vorschriften finden an das Fahren mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen sinngemäß Anwendung, soweit nicht in den folgenden Paragraphen andere Bestimmungen getroffen sind.

§ 2. 1. Bei dem Fahren mit Fahrrädern dürfen, sofern nicht besondere Wege für den Fahrradverkehr eingerichtet sind, nur die für Fuhrwerke bestimmten Wege und Straßen benutzt werden. Außerdem ist der Fahrradverkehr außerhalb der geschlossenen Ortschaften auch auf den neben den Fahrstraßen hinführenden Banketten gestattet.

2. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, den Verkehr mit Fahrrädern auf bestimmten Fußwegen zuzulassen.

3. Bei Benutzung dieser Bankette und dieser Fußwege (Absatz 2 und 3)

haben die Radfahrer den Fußgängern in jedem Falle auszuweichen und bei lebhaftem Fußgängerverkehr langsam zu fahren.

§ 3. 1. Die Wegepolizeibehörden sind befugt, das Befahren bestimmter Wege, Straßen, Brücken und Plätze, sowie Teile derselben einschließlich der Bankette neben den Fahrstraßen mit Fahrrädern oder mit bestimmten Arten von Fahrrädern ganz oder zeitweilig zu untersagen. Das Verbot ist öffentlich bekannt zu machen; außerdem sind die nach Absatz 1 für Fahrradverkehr verbotenen Wege sofern nicht wegen besonderer örtlicher Verhältnisse durch die Landespolizeibehörde eine Ausnahme gestattet wird, mit deutlich lesbaren, das Verbot enthaltenden Tafeln zu versehen.

2. Die bereits bestehenden Verbote bleiben in Kraft.

3. Ob und inwieweit Ausnahmen von den bevorstehenden Verböten (Absatz 1 und 2) für den dienstlichen Fahrradverkehr der Beamten der Reichs-, Post- und Telegraphenverwaltung und anderer öffentlichen Verwaltungen zuzulassen sind, unterliegt der Entscheidung des Ministers der öffentlichen Arbeiten und des Innern.

§ 4. 1. Jeder Radfahrer ist zur gehörigen Vorsicht bei der Leitung seines Fahrrades verpflichtet.

2. Uebermäßig schnelles Fahren, Umkreisen von Fuhrwerken, Menschen und Tieren und ähnliche Handlungen, welche geeignet sind, Menschen oder Eigentum zu gefährden, den Verkehr zu stören, Pferde oder andere Tiere scheu zu machen, sind verboten.

3. Wettfahren auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen bedürfen der Genehmigung der Wegepolizeibehörde.

§ 5. 1. Innerhalb der Ortschaften und überall da, wo ein lebhafter Verkehr von Wagen, Reitern, Radfahrern oder Fußgängern stattfindet, darf nur mit mäßiger Geschwindigkeit gefahren werden.

2. Beim Passieren von engen Brücken, Toren und Straßen, beim Einbiegen aus einer Straße in die andere, bei scharfen unübersichtlichen Straßenkrümmungen, bei der Ausfahrt aus Grundstücken, die an öffentlichen Straßen liegen und bei der Einfahrt in solche Grundstücke, muß so langsam gefahren werden, daß das Fahrrad nötigenfalls auf der Stelle zum Halten gebracht werden kann.

3. In allen diesen Fällen, sowie beim Bergabfahren, ist es verboten, beide Hände gleichzeitig von der Lenkstange oder die Füße von den Pedalen zu nehmen.

§ 6. Während der Dunkelheit sowie bei starkem Nebel ist jedes Fahrrad mit einer hellbrennenden Laterne zu versehen. Ihr Licht muß nach vorn fallen, ihre Gläser dürfen nicht farbig sein. *)

§ 7. Jedes Fahrrad muß mit einer sicher wirkenden Hemmvorrichtung und einer helltönenden Glocke versehen sein. **)

§ 8. 1. Der Radfahrer hat entgegenkommende, zu überholende, in der Fahrrichtung stehende oder die Fahrrichtung kreuzende Menschen, insbesondere auch die Führer von Fuhrwerken, Reiter, Treiber von Vieh usw. durch deutlich hörbares Glockenzeichen rechtzeitig auf das Nahen des Fahrrades aufmerksam zu machen.

2. In gleicher Weise ist das Glockenzeichen zu geben, vor Straßen-

*) Geführte Fahrräder brauchen nicht beleuchtet zu sein. (Kammergerichts-Entscheidung vom 21. 1. 01.)

**) Signalhupen verboten. (Reg.-Polizei-Verord. v. 6. 3. 02.)

Kreuzungen, sowie in den in § 5 Absatz 2 angeführten Fällen. Mit dem Glockenzeichen ist sofort aufzuhören, wenn Pferde oder andere Tiere dadurch unruhig oder scheu werden.

3. Zweckloses oder belästigendes Läuten ist zu unterlassen.

§ 9. Entgegenkommenden Fuhrwerken, Reitern, Radfahrern, Fußgängern, Viehtransporten usw. hat der Radfahrer rechtzeitig und genügend nach rechts auszuweichen oder, falls die Vertikalität oder sonstige Umstände dies nicht gestatten, so lange anzuhalten oder abzustiegen, bis die Bahn frei ist. Das entgegenkommende Fuhrwerk usw. hat dem Radfahrer so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer, auf der Fahrstraße ohne Gefahr rechts ausweichen kann.

§ 10. 1. Das Ueberholen von Fuhrwerken usw. seitens der Radfahrer hat nach der für Fuhrwerke vorgeschriebenen Seite zu erfolgen.

2. Das zu überholende Fuhrwerk usw. hat auf das gegebene Glockenzeichen so viel Platz frei zu lassen, daß der Radfahrer auf der Fahrstraße ohne Gefahr vorbeifahren kann.

3. An Ecken und Kreuzungspunkten von Straßen, auf schmalen Brücken, in Toren, sowie überall, wo die Fahrbahn durch Fuhrwerk usw. verengt ist, ist das Ueberholen verboten.

§ 11. 1. Wenn ein Pferd oder ein anderes Tier vor dem Fahrrad scheut, oder wenn sonst durch das Vorbeifahren mit dem Fahrrad Menschen oder Tiere in Gefahr gebracht werden, so hat der Radfahrer langsam zu fahren oder erforderlichenfalls sofort abzustiegen.

2. Geschlossen marschierenden Truppenteilen, königlichen und prinziplichen Equipagen, Leichen- und öffentlichen Aufzügen, den Fuhrwerken der kaiserlichen Post und der Feuerwehr, sowie den Fuhrwerken, welche zur Sprengung oder Reinigung der öffentlichen Straßen dienen, ist von dem Radfahrer überall völlig Raum zu geben.

§ 12. Auf den Haltruf eines polizeilichen Exekutivbeamten ist jeder Radfahrer verpflichtet, sofort anzuhalten und abzustiegen.

§ 13. 1. Es müssen bei sich führen und den Aufsichtsbeamten auf Verlangen vorzeigen:

- a) Radfahrer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben, eine auf ihren Namen lautende, von der zuständigen Behörde des Wohnortes ausgestellte, für die Dauer des Kalenderjahres gültige Radfahrkarte. Die Radfahrkarte wird durch die Ortspolizeibehörde ausgestellt. Für Personen unter 14 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag des Vaters, Vormundes oder sonstigen Gewalthabers.
- b) Radfahrer, welche ihren Wohnsitz außerhalb Preußens in einem Staat haben, in dem Radfahrkarten gleicher oder ähnlicher Art vorgeschrieben sind, eine nach den dortigen Bestimmungen gültige Radfahrkarte.
- c) Radfahrer, welche weder in Preußen noch in einem unter b) genannten Staate ihren Wohnsitz haben, einen anderweitigen genügenden Ausweis ihrer Person.

2. Militärpersonen, sowie uniformierte und mit einem Dienstabzeichen versehene Beamte, welche das Fahrrad dienstlich benutzen, bedürfen einer Radfahrkarte oder eines sonstigen Ausweises nicht.

§ 14. Uebertretungen dieser Polizeiverordnung und der darin vorbehaltenen Anordnungen der Wegpolizeibehörden werden mit Geldstrafe bis zu 60

Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft, soweit nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine härtere Strafe eintritt.

§ 15. Diese Polizeiverordnung tritt am 1. April 1901 in Kraft. Mit diesem Zeitpunkt werden unbeschadet der Bestimmungen des § 3 alle sonst bisher erlassenen Polizeiverordnungen über den Verkehr mit Fahrrädern auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen aufgehoben.

Koblenz, den 15. Dezember 1900.

J.-Nr. 22269.

Der Oberpräsident der Rheinprovinz: R a s s e.

Polizei-Verordnung

betreffend Maulkorbzwang für Hunde.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 wird hiermit für den Umfang der Stadt Ruhrort nachstehende Polizei-Verordnung erlassen.

§ 1. Hunde der nachbenannten Rassen und Arten, nämlich: Alpenhunde, Doggen, Boxer, Neufundländer, Bullenbeißer und sämtlicher durch Kreuzung vorstehend genannter Rassen entstandener Abarten, ferner Fleischer- und Zughunde, sowie endlich auch bössartige Hunde aller anderen Rassen und Arten, dürfen auf Straßen und an Orten, welche jedermann zugänglich sind, nur dann frei umherlaufen oder liegen, wenn sie mit einem festen, das Beißen sicher verhindernden Maulkorbe, welcher das Abkühlen der Zunge, sowie das freie Atmen gestattet, versehen sind.

Als bössartig sind auch namentlich diejenigen Hunde anzusehen, welche von der Polizei-Verwaltung dem Besitzer durch schriftliche Verfügung als solche bezeichnet sind.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden an dem Besitzer beziehungsweise dem Begleiter des Hundes mit einer Geldbuße von 1 bis 9 Mark, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haftstrafe geahndet.

§ 3. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung in Kraft.

Zu derselben Zeit verliert die Polizei-Verordnung vom 10. November 1876 ihre Geltung.

Ruhrort, den 4. November 1898.

J. III. Nr. 9270.

Die Polizeiverwaltung: R a e w e l.

Polizei-Verordnung

betreffend Meldewesen (vom 1. März 1894).

§ 1. Wer zum Zwecke des Umzuges seinen bisherigen Wohn- oder Aufenthaltsort und damit zugleich den Bürgermeistereibezirk, zu welchem derselbe gehört, verlassen will, ist verpflichtet, vor seinem Abzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung seiner Staats- und Kommunalsteuerzettel sich persönlich oder schriftlich abzumelden und anzugeben, wohin er zu ziehen gedenkt.

§ 2. Wer an einem Orte des Bezirks seinen Aufenthalt nehmen will,

hat sich innerhalb drei Tagen nach dem Anzuge bei dem Bürgermeister unter Vorlegung der ihm an seinem früheren Wohnorte erteilten Abmelde-Bescheinigung (Abzugs-Attest) persönlich oder schriftlich anzumelden, bezw. auf Erfordern über seine Angehörigen, seine persönlichen, Steuer- und Militärverhältnisse Auskunft zu geben.

§ 3. Wer seine Wohnung innerhalb der Bürgermeisterei wechselt, ist verpflichtet, dies innerhalb drei Tagen dem Bürgermeister persönlich oder schriftlich zu melden.

§ 4. Zu den in den §§ 1, 2 und 3 vorgezeichneten Meldungen sind auch diejenigen, welche die betreffende Person als Mieter, Diensthoten, oder in sonstiger Weise aufgenommen haben, innerhalb sechs Tagen nach dem An-, Ab- oder Umzuge verpflichtet, sofern sie nicht durch Einsicht der bezüglichen polizeilichen Bescheinigungen von der bereits erfolgten Meldung Ueberzeugung verschafft haben.

§ 13. Zuwiderhandlungen gegen obige Vorschriften unterliegen einer Geldstrafe bis zum Betrage von 60 Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnismäßige Haftstrafe tritt.

Polizei-Verordnung

über das Halten von Kost- und Quartiergängern.

Zur Beseitigung der bei dem Kost- und Quartiergängerwesen hervorgetretenen Mißstände verordnen wir auf Grund der §§ 6 und 11 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 für den gesamten Umfang unseres Verwaltungsbezirkes, was folgt:

§ 3. Jeder, welcher Kost- oder Quartiergänger bei sich aufnimmt, (§ 1), muß hiervon unter Angabe der Zahl der aufzunehmenden Personen und der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten der Ortspolizeibehörde binnen sechs Tagen Anzeige machen. Eine Vermehrung der Zahl der Kost- und Quartiergänger, eine Verminderung der für dieselben bestimmten Räumlichkeiten und eine Ueberlassung anderer Räumlichkeiten sind in gleicher Weise und innerhalb derselben Frist anzuzeigen.

§ 5. Jede Zuwiderhandlung gegen die vorstehenden Bestimmungen §§ 1 bis 4 wird mit Geldbuße von 3 bis 30 Mark oder im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

Düsseldorf, den 11. Juni 1887.

Königliche Regierung, Abt. des Innern: gez. von Noon.

Anmerkung: Für jeden Kost- und Quartiergänger muß ein Bett und ein Waschgeschirr vorhanden sein. (Reg.-Polizei-Verord. vom 4. 7. 02.)

Bekanntmachung der Königlichen Regierung

betreffend die Schankpolizeistunde (vom 26. Februar 1879).

Gemäß der §§ 11 und 12 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird für den Umfang unseres Verwaltungsbezirkes bestimmt was folgt:

§ 1. Auf Grund des § 365 des Strafgesetzbuchs vom 26. Februar 1876, welcher lautet:

§ 365. Wer in einer Schenkstube oder an einem öffentlichen Vergnügungsorte über die gebotene Polizeistunde hinaus verweilt, ungeachtet der Wirt, sein Vertreter oder ein Polizeibeamter ihn zum Fortgehen aufgefordert hat, wird mit Geldstrafe bis zu 15 Mark bestraft.

Der Wirt, welcher das Verweilen seiner Gäste über die gebotene Polizeistunde hinaus duldet, wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

wird hierdurch die Polizeistunde auf 11 Uhr abends festgesetzt.

Ausnahmen von dieser Regel finden nur unter spezieller Genehmigung der Lokalpolizeibehörde und nach Maßgabe dieser Genehmigung statt. Eine frühere Polizeistunde festzusetzen, ist dem Ermessen der Lokalpolizeibehörde überlassen.

Düsseldorf, den 26. Januar 1879.

Königliche Regierung.

Polizei-Verordnung

betreffend Reinigung der Schornsteine.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 77 der Reichsgewerbeordnung in der Fassung des Gesetzes vom 23. Dezember 1896 wird unter Aufhebung der Polizei-Verordnung vom 11. Juni 1896 für die Stadt Ruhrort folgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die nach Vorchrift dieser Polizei-Verordnung vorzunehmenden Reinigungen der Schornsteine dürfen nur durch den dazu angestellten und geprüften Schornsteinfegermeister oder durch dessen Gesellen bewirkt werden. Lehrlinge dürfen nur im Beisein des Meisters oder eines sachkundigen Gesellen Schornsteinreinigungsarbeiten vornehmen und sind diese Arbeiten von dem Meister oder Gesellen in allen Fällen auf ihre ordnungsmäßige Ausführung genau zu prüfen.

§ 2. Der Schornsteinfegermeister ist für die gewerblichen Berrichtungen seiner Arbeiter verantwortlich und hat diese regelmäßig zu beaufsichtigen. Von jeder Annahme eines Gesellen ist vor Beschäftigung desselben der Ortspolizeibehörde unter Vorlegung der Zeugnisse usw. schriftlich Anzeige zu machen.

Die Ortspolizeibehörde ist befugt, die Annahme solcher Gesellen zu untersagen, deren Persönlichkeit und Befähigung keine genügende Sicherheit für die ordnungsmäßige Vornahme der ihnen übertragenen Geschäfte bieten. Stellt sich in der Folge heraus, daß die angenommenen Gesellen diese Sicherheit nicht mehr bieten, so sind dieselben alsbald auf Anordnung der Ortspolizeibehörde zu entlassen. (§ 10 des Reglements der Königlichen Regierung zu Düsseldorf vom 14. März 1898.)

§ 3. In der Regel müssen die im Gebrauch befindlichen Schornsteine vier Mal im Jahre gesegt werden. Die Segenzeiten beginnen mit dem 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember.

Schornsteine, welche lediglich für Dejen dienen, die im Sommer nicht geheizt werden, brauchen unter Wegfall des Junitermins nur drei Mal und Schornsteine, in welche nur Gasöfen führen, nur zwei Mal gesegt zu werden. Schornsteine dagegen, welche durch Gewerbebetrieb sehr stark benutzt werden oder besonders schlecht konstruiert sind, müssen auf Verlangen

der Eigentümer oder der Behörde gegen die taxmäßige Gebühr auch öfter als vier Mal gefegt werden, worüber der Schornsteinfeger sich mit dem Besitzer zu verständigen oder die Entscheidung der Ortspolizei-Verwaltung herbeizuführen hat.

Die Reinigung der Schornsteine muß stets in derselben Reihenfolge geschehen; es muß also zu Beginn der Fegezeiten immer an derselben Stelle begonnen und an derselben Stelle aufgehört werden.

§ 4. Der Schornsteinfegermeister ist verpflichtet, nach dem Reinigen den Ruß aus dem Kamin zu entfernen, denselben in ein vom Hauseigentümer oder Hausverwalter zur Verfügung zu stellendes Gefäß zu schaffen und die Reinigungsöffnung sofort zu schließen.

Der Schornsteinfegermeister ist auf Anfordern auch verpflichtet, gegen die unten angegebene Gebühr den Ruß aus dem Keller in den Hof zu schaffen.

§ 5. Das Reinigen der Ofenrohre ist Sache der Hausbewohner, jedoch hat der Schornsteinfeger darauf zu achten, daß dieselben in gleicher Weise wie die Schornsteine gereinigt werden. Falls die Reinigung vom Schornsteinfeger verlangt wird, so ist dieser gegen die unten angegebene Gebühr dazu verpflichtet. Etwaige Verstöße hat der Schornsteinfeger sofort der Ortspolizeibehörde zu melden.

§ 6. Der Schornsteinfeger hat den Hausbewohnern den Reinigungstermin mindestens einen Tag vorher anzufagen und die Stunde seines Erscheinens ungefähr anzugeben. Wird die Reinigung dann doch durch die Hausbewohner ohne triftigen Grund gehindert, so hat der betreffende Hausbewohner dem Schornsteinfeger für jeden vergeblichen Gang eine Entschädigung von 25 Pfg. zu zahlen.

§ 7. Personen, welche sich weigern, die Reinigung ihrer Schornsteine zu gestatten, hat der Schornsteinfeger sofort der Ortspolizeibehörde zur Bestrafung auf Grund dieser Polizei-Verordnung namhaft zu machen. Außerdem wird die Reinigung auf Kosten des Betreffenden polizeilich angeordnet.

§ 8. Bei jeder Reinigung hat der Schornsteinfeger seine besondere Aufmerksamkeit auf alle an den Feuerungsanlagen entstandenen Mängel, als Risse, Löcher, Senkungen usw., überhaupt darauf zu richten, daß die betreffenden Anlagen sich in einem den bestehenden Bestimmungen entsprechenden baulichen Zustande befinden. Der Hausbesitzer oder sein Vertreter ist auf die vorgefundenen Mängel aufmerksam zu machen, zugleich ist der Ortspolizeibehörde Nachricht zu geben.

§ 9. Die Gebühren für das Reinigen der Schornsteine trägt der Eigentümer und wenn derselbe nicht am Orte wohnt, der Mieter. Dieselben sind auf Verlangen sofort an den Schornsteinfegermeister oder dessen Vertreter nach vollendeter Arbeit zu entrichten.

§ 10. An Gebühren sind zu zahlen:

- | | |
|--|---------|
| 1. für die Reinigung eines durch 1 Stockwerk gehenden Schornsteines | 20 Pfg. |
| 2. für die Reinigung eines durch 2 Stockwerke gehenden Schornsteines | 30 Pfg. |
| 3. für die Reinigung eines durch weitere Stockwerke gehenden Schornsteins für jedes Stockwerk mehr | 5 Pfg. |
| 4. für die Reinigung eines kleinen Anbauschornsteins | 15 Pfg. |
| 5. für die Reinigung eines Ofenrohres bis zu 2 Meter Länge | 10 Pfg. |

- | | |
|---|---------|
| 6. für die Reinigung eines Ofenrohres bis zu 4 Meter Länge | 20 Pfg. |
| 7. für die Reinigung eines Ofenrohres über 4 Meter Länge | 30 Pfg. |
| 8. für das Fortschaffen des Russes in den Hofraum für jeden Schornstein | 5 Pfg. |

Keller und Dachstuhl werden als Stockwerke nicht gezählt.

Kniestockwerke mit einer inneren Höhe der Kniewand unter 1 Meter gelten als Dachstuhl, sonst als Stockwerke. Bei ungleichmäßiger Dachausbildung wird der höhere Teil der Berechnung zu Grunde gelegt.

Manjardenstockwerke werden als Stockwerke gezählt, ebenso die sogenannten Zwischenstockwerke.

Für die Reinigung von Zentralheizungen ist zwischen dem Besitzer und dem Schornsteinfegermeister vorher der Preis zu vereinbaren.

Audere als die vorgenannten Gebühren darf der Schornsteinfegermeister nicht in Anrechnung bringen, ebenso dürfen weder von ihm noch von seinen Leuten Trinkgelder angenommen werden.

§ 11. Ueber Streitigkeiten zwischen den Eingewohnten und dem Schornsteinfeger entscheidet die Ortspolizeibehörde.

§ 12. Der Schornsteinfegermeister hat ein Fegebuch zu führen, in welchem stets die Tage genau anzugeben sind, an denen die Reinigung der Schornsteine stattgefunden hat. Das Buch ist nach Vorschrift der Ortspolizeibehörde anzulegen und dieser auf Verlangen zur Prüfung vorzulegen.

§ 13. Beim Ausbruch eines Brandes hat der Schornsteinfegermeister sich mit seinen Leuten sofort auf der Brandstelle mit Handwerksgeräten einzufinden. Er hat sich daselbst sofort dem Leiter der Löscharbeiten zur Verfügung zu stellen und dessen nähere Anweisung einzuholen. Ewaigen Feuerstellen-Revisionen hat der Schornsteinfeger unentgeltlich beizuwohnen.

§ 14. Der Schornsteinfeger ist verpflichtet, sich und seine Gesellen mit den Bestimmungen dieser Verordnung, sowie mit allen übrigen feuerpolizeilichen Verordnungen bekannt zu machen und auf genaue Beachtung derselben zu halten.

§ 15. Der Schornsteinfeger muß in der Stadt wohnen und hat seine Wohnung durch ein mit seinem Namen und Stand versehenes Aushängeschild zu bezeichnen.

Jeden Wohnungswechsel hat der Schornsteinfeger durch die „Ruhrortler Zeitung“ bekannt zu machen.

§ 16. Zuwiderhandlungen gegen die vorstehende Vorschriften werden mit einer Geldstrafe von 1 bis 9 Mark oder im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet, soweit nicht nach § 148 der Gewerbe-Ordnung eine höhere Strafe Platz greift.

§ 17. Diese Polizei-Verordnung tritt nach erfolgter Bekanntmachung sofort in Kraft.

Ruhrort, den 1. August 1901.

J. III. No. 4658. Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister: K a e w e l.

Polizei-Verordnung

betreffend die Abnahme der Schornsteine bei Neu-, Um- und Aufbauten.

Unter Bezugnahme auf die §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und unter Hinweis auf die §§ 65 und 63 der Bau-Polizeiverordnung vom 1. August 1894 für die Landkreise des Regierungsbezirks Düsseldorf wird für die Stadt Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen:

Bei der Anlage neuer oder bei der Umänderung oder Erweiterung vorhandener Schornsteine (bei Neu-, Um- und Aufbauten) ist der Bauherr verpflichtet, vor der Rohbau-Abnahme die Abnahme der Schornsteine schriftlich bei dem Bezirkschornsteinfegermeister zu beantragen.

Der Antrag ist zu stellen, bevor das Putzen der Mauern, Decken und Gewölbe, sowie der innere Ausbau beginnt. Ueber die vorschriftsmäßige Ausführung der Schornsteine und die erfolgte Abnahme wird dem Bauherrn eine schriftliche Bescheinigung des Bezirkschornsteinfegermeisters erteilt, welche dem an die Polizei-Verwaltung zu richtenden Antrag auf Abnahme des Rohbaues stets beizufügen ist.

Die Gebühren für die Untersuchung der Schornsteine werden den Forderungen in der jeweilig geltenden Schornsteinfeger-Ordnung gleichgestellt. (Polizei-Verordnung vom 7. 8. 1901.)

Uebertretungen dieser Polizei-Verordnung, welche mit dem Tage der Verkündung in Kraft tritt, werden mit Geldstrafe bis zu 9 Mark eventl. verhältnismäßiger Haft geahndet.

Ruhrort, den 28. März 1898.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeister: Paewel.

Lokal-Polizei-Verordnung

betreffend die Aushebung und Abfuhr der Fäkalstoffe aus den Abortgruben in der Stadtgemeinde Ruhrort.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850, des § 143 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und des Ortsstatuts, betreffend die Aushebung und Abfuhr der Fäkalstoffe aus den Abortgruben in der Stadtgemeinde Ruhrort, vom 8. September ds. Js., wird für den Umfang der Stadtgemeinde Ruhrort nachstehende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Vom 1. November cr. ab darf die Entleerung der Abortgruben und die Abfuhr der Fäkalstoffe nur durch die von der Stadtverwaltung gestellten Unternehmer erfolgen.

§ 4. Mit Ausnahme der Sonntage und der denselben gleichgestellten Feiertage findet die Grubenentleerung während der Tagesstunden statt.

§ 5. Sofern der Grubeneinhalt durch die pneumatischen Apparate nicht entfernt werden kann, hat die Entleerung sowohl auf Verlangen des Hauseigentümers als auch der städtischen Verwaltung in den Nachtstunden von 11 Uhr abends bis 7 Uhr morgens zu erfolgen, wofür jedoch eine besondere Vergütung zu zahlen ist.

Zur Abfuhr solcher Fäkalmassen dürfen nur wasserdichte Fässer mit dicht verschließbaren Trichtern und Abzugstürchen verwendet werden.

§ 6. Die Gruben müssen mindestens jährlich einmal und unter allen Umständen dann entleert werden, wenn sie bis zu zwei Drittel ihres Rauminhaltes angefüllt sind.

Die Hausbesitzer resp. deren Mieter müssen sich die Reinigung der Orte auf Verlangen der Polizei jederzeit gefallen lassen.

§ 7. Die Hausbesitzer bezw. deren Stellvertreter oder Mieter haben behufs Vornahme der Entleerung Anzeige zu erstatten, worauf die Entleerung innerhalb 8 Tagen zu erfolgen hat. Ist ein Ueberlaufen der Grube zu befürchten, so hat die Entleerung am nächsten Werktage stattzufinden.

§ 8. Die Anzeige ist entweder schriftlich unter genauer Angabe des Namens, der Straße und Hausnummer beim Bürgermeisteramt zu erstatten, oder mündlich, d. h. durch Einzeichnung des Namens in das auf dem Bürgermeisteramte offenliegende Anmeldeverzeichnis zu bewirken.

§ 12. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung, welche nach der Publikation sofort in Kraft tritt, werden mit einer Geldstrafe bis zu neun Mark und im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft geahndet.

Ruhrort, den 8. September 1891.

Der Bürgermeister: Weinhagen.

Tarif

der nach § 1 des Ortsstatuts vom 8. September 1891, betr. die Entleerung und Abfuhr der Fäkalstoffe für die Stadt Ruhrort, zu zahlenden Vergütungssätze.

(Fassung vom 17. 10. 1891 mit Nachtrag vom 5. 7. 1900.)

1. Die Vergütung für die Entleerung der Abortgruben und die Abfuhr des Grubeninhalts beträgt:

- | | |
|---|----------|
| a. für Gruben ohne Wasserspülung pro Faß von 1½ Kubikm. | 2,60 Mk. |
| pro Faß oder Kasten von 1 Kubikm. | 1,74 Mk. |
| b. für Gruben mit Wasserspülung pro Faß von 1½ Kubikm. | 3,30 Mk. |
| pro Faß oder Kasten von 1 Kubikm. | 2,20 Mk. |

Dabei gilt die Regel, daß die Abgabe für das Faß, wenn es nur bis zu dem in der Mitte angebrachten Nischstrich gefüllt ist, nur in halber Höhe, wenn die Füllung aber über den Strich reicht, immer in vollem Betrage gezahlt werden muß.

2. Die Zahlung hat der Hausbesitzer resp. Mieter dem Unternehmer direkt, sogleich nach der Abfuhr, zu leisten; wo dies aber geweigert wird, erfolgt die Einziehung und Beitreibung der Abgabe durch die Stadtkasse.

Local-Polizei-Verordnung

betreffend Desinfizierung der Aborte u. s. w.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 143 des Landesverwaltungs-gesetzes vom 28. Juli 1883 wird hiermit für das Gebiet der Stadt Ruhrort folgende Polizeiverordnung erlassen:

§ 1. Die Kellerräume sind zur Vermeidung des Aufsteigens schädlicher

Gaſe gründlich zu säubern, die geſäuberten Räume mit friſcher Kalkmilch zu kälten und dauernd von Abfallſtoffen jeglicher Art frei zu halten.

§ 2. Ablagerungen von Abfallſtoffen — namentlich ſolchen, welche einer faulen Gährung unterworfen ſind — in geſchloſſenen Räumen, Höfen, Gärten und Nebenanlagen ſind zu beſeitigen und neue Ablagerungen dieſer Art verboten.

§ 3. Die Abortgruben, Piſſoirs, Senk- und Müllgruben uſw. ſind einer möglichſt vollſtändigen Reinigung zu unterziehen.

§ 4. Die Abortgruben, Piſſoirs, Senk- und Müllgruben, Aborttrichter, Fallrohre, Spülſteine uſw. ſind jeden Morgen bis 9 Uhr gehörig zu deſinfizieren.

§ 5. Die Straßenrinnen müſſen täglich von den zur Straßenreinigung Verpflichteten zwiſchen 7 bis 9 Uhr vormittags gereinigt und geſpült werden. Es iſt damit an den höher gelegenen Straßenteilen zu beginnen. Außerdem ſind die Rinnen bei jeder außerordentlichen zufälligen Verunreinigung zu reinigen. Schmutz und Kehricht müſſen ſofort entfernt werden.

§ 6. Uebertretungen dieſer Polizeiverordnung, welche ſofort in Kraft tritt, werden mit Geldſtrafe von 1 bis 9 Mark oder mit entſprechender Haftſtrafe geahndet.

Ruhrort, den 7. September 1892.

Die Polizei-Verwaltung. Der Bürgermeiſter: B e m m e.

Ordnung

für die Erhebung einer Gemeindesteuer bei dem Erwerbe von Grundſtücken im Bezirke der Stadt Ruhrort.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengeſetzes vom 14. Juli 1893 und des Beſchlusses der Stadtverordnetenverſammlung vom heutigen Tage wird für die Stadt Ruhrort nachſtehende Steuerordnung erlaſſen.

§ 1. Jeder auf Grund einer freiwilligen Veräußerung erfolgende Eigentumserwerb eines im Stadtbezirke belegenen Grundstücks unterliegt einer Steuer von 1 vom Hundert des Wertes des veräußerten Grundstücks.

Wird das Eigentum eines Grundstücks der vorbezeichneten Art im Zwangsverſteigerungsverfahren erworben, ſo iſt eine Steuer von Einem vom Hundert von dem Betrage des Meiſtgebots, zu welchem der Zuſchlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Erſteher übernommenen Leiſtungen zu entrichten. Für die Steuer ſind die Veräußerer und der Erwerber verhaftet. Steht einem derſelben nach den landeſtampelgeſetzlichen Vorſchriften ein Anſpruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), ſo iſt von dem anderen Teile die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Grundstückserwerbungen im Zwangsverſteigerungsverfahren iſt die Steuer von demjenigen zu entrichten, welchem der Zuſchlag erteilt iſt. Iſt dieſer eine von der Zahlung des Stempels befreite Perſon (§ 6), ſo kommt eine Steuer nicht zur Erhebung.

§ 2. Erfolgt der Eigentumserwerb auf Grund einer Schenkung unter Lebenden — inſondere auch einer remuneratoriſchen oder mit einer Auflage belaſteten Schenkung — ſo iſt die Abgabe nach dem Betrage, um welchen der Beſchenkte durch den Erwerb des Grundstücks reicher wird, zu entrichten. Für

die Feststellung dieses Betrages haben die Vorschriften der §§ 14—19 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 (G. S. für 1891 S. 78) und Art. 1 Nr. 2 des Gesetzes, betreffend die Erbschaftsteuer vom 31. Juli 1895 (G. S. für 1895 S. 412) sinngemäße Anwendung zu finden.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück von einem Veräußerer auf einen Abkömmling auf Grund eines lästigen Vertrages übertragen wird oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft das Eigentum eines zu dem gemeinsamen Nachlasse gehörigen Grundstücks erwerben.

Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten gütergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei den Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich besessenen Grundstücke außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur insoweit zur Erhebung, als der Wert des dem bisherigen Miteigentümer zum alleinigen Eigentum übertragenen Grundstücks mehr beträgt, als der Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Grundstückserwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der von einem der Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke und zwar nach denjenigen, welche den höheren Wert haben, bei dem Tausche im Stadtbezirke belegener Grundstücke gegen außerhalb desselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, soweit sie nicht bereits durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die Bestimmungen der Landesgesetze über den Urkundenstempel bezw. Schenkungsstempel entsprechende Anwendung.

§ 7. Die Wertermittelung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte des Grundstücks zu berechnen ist, auf den gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Eigentumswechsels zu richten.

In keinem Falle darf ein geringerer Wert versteuert werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Erwerber übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Nutzungen. Die auf dem Gegenstande haftenden gemeinen Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Gesetzes betreffend die Erbschaftsteuer vom 30. Mai 1873/19. Mai 1891 § 15 bis 19 und vom 1. Juli 1895 Art. 1 Nr. 2 kapitalisiert.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Steuerauschuß.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb einer Woche nach dem Erwerbe, dem Bürgermeister hiervon sowie von allen sonstigen für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche Mitteilung zu machen, auch die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Urkunden vorzulegen. Auf Verlangen des Steueraususses sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, für die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu Protokoll Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Steuerauschuß ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft

beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimplatten mitzuteilen, hierüber binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abzugeben (vergl. § 63 des Kommunalabgabengesetzes.) — Findet eine Einigung mit dem Steuerpflichtigen nicht statt, so kann der Steuerausschuß die zu entrichtende Steuer nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung der Steuer durch den Steuerausschuß, worüber dem Steuerpflichtigen ein schriftlicher Bescheid zustellen ist. Die Steuer ist innerhalb vier Wochen an die Stadtasse zu entrichten. — Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von 4 Wochen nach Zustellung des Veranlagungsbescheides beim Bürgermeister schriftlich anzubringen. — Ueber den Einspruch beschließt der Bürgermeister. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren in erster Instanz an den Bezirks-Ausschuß offen.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erstattet, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit einer Geldstrafe von drei bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt am 1. September 1900 nach vorhergegangener Veröffentlichung in Kraft.

Beschlossen in der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung vom 27. Oktober 1899.

Ruhrort, den 27. Oktober 1899.

Der Bürgermeister: Paewel.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 31. Januar 1900.

Namens des Bezirks-Ausschusses, II. Abteilung.

Der Vorsitzende. In Vertretung: Röder.

Genehmigt durch den Erlaß des Herrn Ministers des Innern und der Finanzen vom 31. März 1900.

Vorstehende Steuerordnung wird hierdurch mit dem Bemerken veröffentlicht, daß dieselbe in Gemäßheit des § 14 am 1. September dieses Jahres in Kraft tritt.

Ruhrort, den 19. April 1900.

Der Bürgermeister: Paewel.

Ordnung

betreffend die Erhebung von Lustbarkeits-Steuern im Bezirke der Stadt Ruhrort.

(In der Fassung vom 17. 10. 94 und Nachträge vom 22. 7. 98 und 13. 1. 99.)

§ 1. Für die im Bezirke der Stadt Ruhrort stattfindenden öffentlichen Lustbarkeiten sind an die hiesige Stadtasse nachstehende Steuern zu entrichten und zwar:

- | | |
|---|-------|
| 1. Für die Veranstaltung einer Tanzbefestigung: | |
| a. wenn dieselbe bis längstens 12 Uhr nachts dauert | 10 M. |
| b. wenn dieselbe längstens bis 2 Uhr nachts dauert | 15 " |
| c. wenn dieselbe über 2 Uhr nachts hinaus dauert | 20 " |
| d. wenn dieselbe von Maskierten besucht wird, | 30 " |
| 2. Für die Veranstaltung einer Kunstreiter-Vorstellung: | |
| a. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von höchstens 1 Mark erhoben wird | 10 " |
| b. wenn bei derselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1 Mark erhoben wird | 20 " |
| 3. Für die Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theater-
vorstellung | 10 " |
| 4. Für Veranstaltung eines Konzertes oder einer Theater-
vorstellung vor einer Tanzbefestigung, für welche die Sätze
ad. 1 zu entrichten sind | 5 " |
| 5. Für Gesangs- oder deklamatorische Vorträge und dergl.
insbesondere (Ringel-Tangel) für den Tag | 20 " |
| 6. Für Vorträge auf einem Klavier, einem mechanischen oder
anderen Musikinstrumente in Gastwirtschaften, Schank-
stuben, öffentlichen Vergnügungsorten, Buden oder Zel-
ten, falls diese Musikvorträge zur Förderung des Ge-
werbes veranstaltet werden: | |
| a. bis 11 Uhr | 5 " |
| b. bis 12 Uhr 10 M., über 12 Uhr hinaus | 15 " |
| 6a Für das Halten eines Orchestrions oder eines anderen
orchestrals Wirkung erzielenden Musikautomaten, sowie für
das Halten eines Klavierautomaten in öffentlichen Schank-
lokalen soll eine monatliche Lustbarkeitssteuer von 15 M.
für das Halten eines anderen Musikautomaten eine ta-
gendervierteljährliche Lustbarkeitssteuer von 4 Mark er-
hoben werden. | |
| 7. Für Vorstellungen von Gymnastikern, Equilibristen, Ballet-
und Seiltänzern, Taschenspielern, Zauber Künstlern, Bauh-
rednern: | |
| a. wenn bei denselben kein oder ein Eintrittsgeld von
höchstens 1 M. erhoben wird, für den Tag | 6 " |
| b. wenn bei denselben ein Eintrittsgeld von mehr als 1
M. erhoben wird, für den Tag | 15 " |
| 8. Für das Halten eines Karussells, einer russischen Schaukel,
Schiffschaukel usw.: | |
| a. wenn durch Menschenhand getrieben, für den Tag | 10 " |
| b. wenn durch Pferdekraft getrieben, für den Tag | 15 " |
| c. wenn durch mechanische Kraft getrieben, für den Tag | 30 " |
| 9. Für das Halten einer Schießbude für den Tag | 20 " |
| 10. Für die Veranstaltung eines öffentlichen Preissegelns,
Preisbillardspieles, Preischießens, und sonstiger öffentlicher
Preisspiele für den Tag, die Bahn, oder das Billard,
bezw. den Stand usw. | 30 " |
| 11. Für Veranstaltung eines öffentlichen Aufzuges mit Musik | 15 " |

12. Für öffentliche Belustigungen der vorher nicht gedachten Art, insbesondere für das Halten eines Marionettentheaters, für das Vorzeigen eines Panoramas, Wachsfigurenkabinetts, Museums, je nach dem zu erwartenden Gewinn des Unternehmers 1—15 „
für den Tag.

§ 2. In den im § 1 Biffer 1 und 6 gedachten Fällen schließt die höhere Gebühr die niedere in sich. In den im § 1 Biffer 12 gedachten Fällen erfolgt die Festsetzung der Abgabe von Fall zu Fall durch den Bürgermeister.

§ 3. Die Steuer ist vor Beginn der Lustbarkeit zu zahlen. Für die Zahlung haftet derjenige, der die Lustbarkeit veranstaltet, und — falls ein geschlossener Raum für die Veranstaltung der Lustbarkeit hergegeben wird, — der Besitzer desselben, dieser solidarisch mit dem Veranstalter. Gleichgültig ist hierbei, ob der Besitzer des Lokals die Lustbarkeit bestellt oder nur gebudet hat, desgleichen, ob ein Eintrittsgeld erhoben wird oder nicht.

§ 4. Den öffentlichen Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung werden diejenigen gleichgestellt, welche von geschlossenen Vereinen oder Gesellschaften oder von solchen Vereinen, (Gesellschaften) veranstaltet werden, die zu diesem Behufe gebildet sind.

Als öffentliche Lustbarkeiten im Sinne dieser Ordnung gelten diejenigen nicht, bei welchen ein höheres wissenschaftliches oder Kunstinteresse obwaltet, es sei denn, daß während derselben, abgesehen von den Pausen, Speisen und Getränke verabreicht oder verzehrt werden. Bei öffentlichen Lustbarkeiten, deren Reinertrag zu einem wohlthätigen Zwecke bestimmt ist, kann die Zahlung der Abgabe von dem Bürgermeister erlassen werden.

Die Lustbarkeitssteuer für die Festlichkeiten zu Ehren des Kaisers an seinem Geburtstage oder an einem anderen Tage, der durch die Behörde zu diesem Zwecke festgesetzt ist, bezw. an dem Sonntag vor oder nach dem Fest soll nicht erhoben werden.

§ 5. Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Ordnung unterliegen einer Strafe bis zu 30 Mark.

Ordnung

betreffend die Erhebung einer Hundesteuer im Bezirke der Stadt Ruhrort.

(22. Oktober 1895.)

§ 1. Wer einen nicht mehr an der Mutter saugenden Hund hält, hat für denselben jährlich eine Steuer von 12 Mark in halbjährigen Raten und zwar in den ersten 14 Tagen eines jeden halben Jahres an die hiesige Stadtkasse zu entrichten. Das erste halbe Jahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. April bis Ende September.

Es ist gestattet, die Steuer für das ganze Jahr in ungetrennter Summe im voraus zu entrichten. Ueber die Steuerzahlung ist Quittung zu erteilen.

§ 2. Für einen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres (§ 1) steuerpflichtig wird, sowie für einen steuerpflichtigen Hund, welcher im Laufe eines halben Jahres angeschafft worden ist, muß die volle Steuer für das laufende halbe Jahr binnen 14 Tagen vom Beginn der Steuerpflicht an gerechnet, entrichtet werden.

Wer einen bereits versteuerten Hund erwirbt, oder mit einem solchen neu anzieht, oder einen Hund an Stelle eines eingegangenen Hundes erwirbt, darf für das laufende halbe Jahr die gezahlte Steuer auf die zu zahlende in Anrechnung bringen.

§ 3. Steuer-Rückstände werden im Wege des Verwaltungs-Zwangsverfahrens beigetrieben.

§ 4. Wer einen steuerpflichtigen oder steuerfreien Hund anschafft, oder mit einem Hunde neu anzieht, hat denselben binnen 14 Tagen nach der Anschaffung bezw. nach dem Anzuge auf dem Bürgermeisteramte hier selbst anzumelden. Neugeborene Hunde gelten als angeschafft nach Ablauf von 14 Tagen, nachdem dieselben aufgehört haben, an der Mutter zu saugen.

Jeder Hund, welcher abgeschafft worden, abhanden gekommen, oder eingegangen ist, muß spätestens innerhalb der ersten 14 Tage nach dem Ablaufe des halben Jahres (§ 1), innerhalb dessen der Abgang erfolgt ist, abgemeldet werden, widrigenfalls die Steuer, welche für denselben zu entrichten gewesen ist, bis einschließlich desjenigen halben Jahres, in welchem die Abmeldung geschehen, fortgezahlt werden muß.

§ 5. Von der Steuer sind die Besitzer solcher Hunde frei, die zur Bewachung oder zum Gewerbe unentbehrlich sind.

Mit dieser Maßgabe tritt die Steuerfreiheit ein:

a) Für Hunde, welche auf einzelnen belegenen Gehöften zur Bewachung gehalten werden.

b) Für Hirten- und Fleischerhunde, sowie für solche Hunde, die entweder als Zieh Hunde oder zur Bewachung von Warenvorräten benutzt werden.

§ 6. (Fassung vom 20. 12. 1901.) Wer die im § 4 Abs. 1 dieser Steuerordnung vorgeschriebene Anmeldung unterläßt, unterliegt einer Strafe bis zur Höhe von 30 Mark.

Ortsstatut

betreffend die Wasserabgabe aus der städtischen Leitung zu Ruhrort.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordnetenversammlung vom heutigen Tage wird in Gemäßheit des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 folgendes Ortsstatut, betreffend die Wasserabgabe aus der städtischen Leitung zu Ruhrort, erlassen:

§ 1. Die Anmeldung zur Wasserentnahme hat beim Bürgermeisteramte schriftlich unter Benutzung eines von diesem unentgeltlich zu verabfolgenden Antragsformulars zu erfolgen.

Der Eigentümer eines mit Wasser zu versorgenden Grundstücks hat, wenn die Anmeldung nicht von ihm allein ausgeht, diese jedenfalls unter Uebernahme solidarischer Verpflichtung mitzuvollziehen.

§ 2. Kein Grundstück darf von einem Neben- oder Nachbargrundstücke aus gespeist werden.

Kein Konsument darf Wasser aus der städtischen Leitung verkaufen, verschenken oder vergeuden.

§ 3. Sollte durch ungewöhnliche, von der Stadt nicht verschuldete Umstände die Zuführung oder Benutzung des Wassers unterbrochen oder dauernd unmöglich werden, so begründet dies keinen Entschädigungsanspruch für die Konsumenten.

§ 4. Die Anbohrung der Straßenröhren zum Anschlusse eines Privatgrundstückes an die städtische Wasserleitung und die Zuleitung bis zu dem innerhalb des Privatgrundstückes liegenden Hauptabsperrhahn beziehungsweise dem Wassermesser einschließlich besorgt allein die Stadt auf Kosten der Anmeldenden.

Die Privatleitungen gehen, soweit sie innerhalb des Straßenkörpers liegen, ohne Vergütung in das Eigentum der Stadt über.

§ 5. Der Anmeldende hat dafür zu sorgen, daß der Hauptabsperrhahn und der Wassermesser sowohl stets und leicht zugänglich als auch gehörig geschützt vor schädlichen Einwirkungen angelegt werden können.

Der Anmeldende darf an dem Wassermesser und dessen Zubehör und auch bis zu einer Entfernung von weniger als 1 Meter hinter dem Wassermesser keinerlei Veränderungen vornehmen, namentlich weder Hahn noch Abzweig anlegen.

Er ist verpflichtet, das Wassermessergehäuse nebst Zubehör in gutem Zustande, insbesondere auch frostfrei zu erhalten.

§ 6. Die Herstellung der Leitung innerhalb des Privatgrundstückes vom Hauptabsperrhahn beziehungsweise Wassermesser ab ist Sache des Anmeldenden. Die dabei zur Verwendung kommenden Bleiröhren müssen pro laufendes Meter wenigstens wiegen:

bei 12 mm lichter Weite	2,2 Kilo
" 20 " " "	3,8 "
" 25 " " "	6,3 "
" 30 " " "	7,5 "
" 40 " " "	11,0 "

Zu Leitungen von größerem Durchmesser sind beste asphaltierte gußeiserne (nicht schmiedeeiserne) Röhren zu verwenden.

In keiner Leitung dürfen Conusähne zur Verwendung kommen, sondern nur Niederschraubähne, welche keinen plötzlichen Abschluß gestatten und jeden Rückschlag ausschließen.

Alle nach Reservoirs geleiteten Speiseröhren müssen oberhalb des Wasserspiegels des Reservoirs einmünden, so daß das einmal in die Reservoirs geflossene Wasser nicht wieder in die Zuleitungsröhren zurücktreten kann.

Dampfessel und ähnliche Anlagen dürfen nicht in direkte Verbindung mit den durch die Wasserleitung gespeisten Zuleitungsröhren gebracht werden.

§ 7. Veränderungen an den mit der städtischen Wasserleitung verbundenen Grundstücken, welche auf die Berechnung der für das Wasser zu zahlenden Gebühren Einfluß haben, sind dem Bürgermeisteramte unverzüglich anzuzeigen.

§ 8. Die Stadtverwaltung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Privatleitungen jederzeit zu kontrollieren.

Insondere ist den Angestellten der städtischen Wasserleitung jederzeit freier Zutritt zu den Räumlichkeiten, in welchen der Wassermesser und dessen Zubehör angebracht sind, zu verschaffen und die Umwechselung oder Reinigung des Wassermessers jederzeit zu gestatten.

§ 9. Beim Ausbruch einer Feuersbrunst hat auf Anordnung der Behörde jeder seine Leitung zu schließen. Jeder ist andererseits verpflichtet, seine Leitung während des Feuers der Behörde zu Löschzwecken zur Verfügung zu stellen.

§ 10. Der Anmeldende ist für alle Zuwiderhandlungen mit haftbar.

Die Stadtverwaltung kann bei Zuwiderhandlungen die sofortige Trennung

der Privatleitung vom städtischen Rohrnetz vornehmen. Benutzen mehrere die Privatleitung gemeinschaftlich, so müssen sich die Mitbenutzer, auch wenn sie schuldblos sind, solche Trennung gefallen lassen.

§ 11. Dies Ortsstatut tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß und Veröffentlichung am 1. Oktober 1899 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieses Ortsstatuts und der zu gleicher Zeit in Kraft tretenden Ordnung, betreffend die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung der Stadt Ruhrort, vom 2. Mai 1899, tritt die Ordnung, betreffend die Benutzung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Ruhrort und die Erhebung eines Wasserzinses, vom 17. Oktober 1894 außer Kraft.

Ruhrort, den 2. Mai 1899.

Der Bürgermeister: K a e w e l.

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Juli 1899.

L. S.)

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abteilung

B. A. II. 2960

Der Vorsitzende. In Vertretung: **Büsgen.**

Ordnung

betreffend die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung der Stadt Ruhrort.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom heutigen Tage wird hiermit in Gemäßheit der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung der Gebühren für die Benutzung der Wasserleitung der Stadt Ruhrort, erlassen:

§ 1. Wer Wasser aus der städtischen Leitung entnehmen will, hat dies auf dem Rathause schriftlich unter Benutzung eines, ihm dort unentgeltlich zu verabfolgenden Antragsformulars anzumelden.

Der Eigentümer eines mit Wasser zu versorgenden Grundstückes hat, wenn die Anmeldung nicht von ihm allein ausgeht, diese jedenfalls unter Uebernahme solidarischer Verpflichtung mitzuvollziehen.

§ 2. Abgesehen von Anmeldungen zu vorübergehender Wasserentnahme verpflichtet die Anmeldung zur Benutzung der Wasserleitung und Zahlung der tarifmäßigen Gebühren auf wenigstens vier auf einander folgende Kalendervierteljahre. Die Verpflichtung läuft, wenn nicht drei Monate vor Ablauf des vierten Kalendervierteljahres schriftliche Kündigung erfolgt, stillschweigend weiter. Die Kündigung kann auch in der Folgezeit nur zum Ablaufe eines Kalendervierteljahres drei Monate vorher schriftlich erfolgen.

Der Stadtverwaltung bleibt ihrerseits vorbehalten, in jedem Falle bei unpünktlicher Gebühreuzahlung die sofortige Absperrung vom städtischen Wassernetz vorzunehmen.

§ 3. Die Stadt gibt das Wasser aus ihrer Leitung ab:

a. nach Wassermessern, die der Stadt gehören,

b. nach Einzählung.

Die Stadtverwaltung ist befugt, die Entnahme nach Wassermessern zu verlangen.

§ 4. Wer Wasser nach einem Wassermesser abnimmt, hat an Gebühren zu zahlen bei dem Bezuge einer Kalendervierteljährlichen Menge:

a. bis zu	300 cbm einschl. pro cbm	15 Pf. mindestens aber	12 M.
b. " "	1500 " " " "	14 " " "	45 "
c. " "	3000 " " " "	13 " " "	210 "
d. " "	6000 " " " "	12 " " "	390 "
e. " "	15000 " " " "	11 " " "	720 "
f. " "	25000 " " " "	10 " " "	1650 "

Geht der kalendervierteljährliche Bezug über die Menge von 25 000 Kubikmeter hinaus, so werden die zu zahlenden Gebühren durch die Stadtverordnetenversammlung besonders festgesetzt.

Für die Benutzung des Wassermessers sind daneben folgende Gebühren zu zahlen:

bei Wassermessern mit 12 mm Durchlaß	vierteljährlich	1,50 M.
" " " 20 " " "	" " "	2,00 "
" " " 25 " " "	" " "	2,50 "
" " " 30 " " "	" " "	3,50 "
" " " 40 " " "	" " "	4,00 "
" " " 50 " " "	" " "	5,00 "
" " " 65 " " "	" " "	6,00 "
" " " 75 " " "	" " "	7,00 "
" " " 100 " " "	" " "	10,00 "

Bei Wassermessern anderen Kalibers werden die zu zahlenden Gebühren durch die Stadtverordnetenversammlung besonders festgesetzt.

§ 5. Wer Wasser nach Einschätzung abnimmt, hat für das Jahr zu zahlen:

a. als Minimalsatz	12,00 M.
b. von jedem bewohnbaren Raume, der Küche und Waschküche von mehr als 8 Quadratmeter Grundfläche	3,00 M.
c. für jede mit Zufluß und Abfluß versehene Badewanne	9,00 M.
d. für jedes Wasserkloset	6,00 M.
e. für jedes Pferd oder Rind	4,50 M.
f. für jeden lackierten Wagen	7,50 M.
g. für Straßensprengung bis zur Mitte des Straßendamms für den laufenden Meter Straßenfrontlänge des Grundstückes	0,50 M.
h. für jeden Feuerhahn, der übrigens von der Stadtverwaltung plombiert wird und nur zu Feuerlöschzwecken benutzt werden darf	1,00 M.

§ 6. Wer Wasser zu vorübergehenden Zwecken abnimmt, hat, wenn nicht ein Wassermesser eingeschaltet wird, zu zahlen:

a. als Minimalsatz	12,00 M.
b. bei Entnahme zum Bauen und dem damit verbundenen Kalllöschten für jeden Quadratmeter der bebauten Fläche der Fundamente, des Kellergeschosses, Erdgeschosses; der einzelnen Stagen und des Dachgeschosses	0,15 M.
c. bei Entnahme zu Bauwerken, bei denen die Berechnung gemäß b. nicht möglich ist, für jeden Kubikmeter Mauerwerk oder Beton	0,20 M.
d. bei sonstiger Entnahme aus Füllkändern oder Hydranten nach Schätzung, welche einseitig durch die Stadtverwaltung vorgenommen wird, pro Kubikmeter	0,30 M.

§ 7. Die Zahlung der von der Stadtverwaltung festgesetzten Gebührenträge hat innerhalb 8 Tage nach Zustellung der Rechnung zu erfolgen.

Abgesehen von den Gebühren für die Abnahme von Wasser zu vorübergehenden Zwecken erfolgt die Feststellung und Einforderung der Gebühren für jedes Kalendervierteljahr nach dessen Ablauf.

§ 8. Erheben sich Zweifel über die Richtigkeit der Angaben des Wassermessers, so wird dieser abgenommen und in einer von der Stadtverordneten-Versammlung zu bestimmenden Prüfungsstation geprüft. Dem Resultat der Prüfung hat sich sowohl der Konsument als auch die Stadt zu unterwerfen. Ergibt die Prüfung eine Unrichtigkeit der Angabe des Wassermessers, so wird die durch ihn für das verflossene Kalendervierteljahr und bis zur Prüfung zu viel angezeigte Wassermenge dem Konsumenten in Abzug gebracht, beziehungsweise das zu wenig Angezeigte dem Konsumenten nachträglich in Rechnung gestellt; eine Prüfungsgebühr erhebt die Stadt dann von dem Konsumenten nicht. Im entgegengesetzten Falle hat der Konsument, wenn er die Prüfung beantragt hat, die Prüfungsgebühr innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Rechnung zu zahlen.

Die Gebühr für die Prüfung eines Wassermessers beträgt:

bei einem 12 mm Messer	6,00 Mk.,	bei einem 20 mm Messer	7,00 Mk.
" " 25 "	" 8,00 "	" " 30 "	" 8,50 "
" " 40 "	" 9,00 "	" " 50 "	" 12,00 "
" " 65 "	" 13,50 "	" " 75 "	" 15,00 "
" " 100 "	" 18,00 "		

Bei Wassermessern anderen Kalibers werden die zu zahlenden Gebühren durch die Stadtverordneten-Versammlung besonders festgesetzt.

§ 9. Gegen die Heranziehung zu den in dieser Ordnung benannten Gebühren stehen den Abgabepflichtigen die Rechtsmittel der §§ 69 und 70 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 zu.

§ 10. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungszwangsverfahren gemäß dem § 90 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893.

§ 11. Diese Gebührenordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß und Veröffentlichung am 1. Oktober 1899 in Kraft. Mit dem Inkrafttreten dieser Gebührenordnung und des zu gleicher Zeit in Kraft tretenden Ortsstatuts, betreffend die Wasserabgabe aus der städtischen Leitung vom 2. Mai 1899, tritt die Ordnung betreffend die Benutzung der Wasserleitung der Stadtgemeinde Ruhrort und die Erhebung eines Wasserzinses, vom 17. Oktober 1894 außer Kraft.

Ruhrort, den 2. Mai 1899.

Der Bürgermeister: **K a e w e l.**

Gesehen und genehmigt.

Düsseldorf, den 19. Juli 1899.

(l. S.)
B. A. II. 2960.

Namens des Bezirks-Ausschusses II. Abtheilung.
Der Vorsitzende. In Vertretung: **B ü s g e n.**

Ordnung

betreffend den Anschluss an die städtische Kanalisation und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der städtischen Kanalisation.

Auf Grund des Beschlusses der Stadtverordneten-Versammlung vom 28. Oktober 1902 sowie des § 10 der Städteordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 und der §§ 4, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 wird unter Bezugnahme auf die Polizei-Verordnung, betreffend den Anschluss an die städtische Kanalisation, vom 15. Juli 1902, nachstehende Ordnung erlassen:

§ 1. Die Anschlussleitung zu dem an die städtische Kanalisation anzuschließenden bebauten Grundstücke wird von der Straßenleitung bis zur Straßenfluchtlinie von der Stadtgemeinde auf eigene Kosten angelegt und bleibt im Eigentum der Stadtgemeinde. Die Kosten der Unterhaltung auch dieses Teiles der Anschlussleitung und etwa notwendiger Änderungen daran hat der Eigentümer des angeschlossenen Grundstückes zu tragen.

Die Herstellung, Unterhaltung und Änderung aller innerhalb des Grundstücks von der Straßenfluchtlinie an zur Abführung der Abwässer des Grundstücks erforderlichen Einrichtungen liegt dem Grundstückseigentümer ob.

§ 2. Wird von der Polizeibehörde der Anschluss eines unbebauten Grundstücks an die städtische Kanalisation gestattet, so bleibt eine besondere Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundstückseigentümer über die Tragung der Herstellungskosten der Anschlussleitung von der Straßenleitung bis zur Straßenfluchtlinie vorbehalten. Die übrigen Bestimmungen des § 1 dieser Ordnung gelten auch für diesen Fall.

§ 3. Von jedem an die städtische Kanalisation angeschlossenen bebauten Grundstücke wird eine Gebühr erhoben. Das Grundstück ist als angeschlossen zu betrachten, wenn mindestens ein Hausableitungsröhr betriebsfähig hergestellt ist. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem ersten Tage des auf die betriebsfähige Herstellung des ersten Hausableitungsröhres folgenden Monats.

§ 4. Als Jahresbetrag der Gebühr werden $1\frac{3}{4}$ Prozent des Nutzungswertes der bebauten Grundstücke (der Gebäude nebst dazu gehörigen Hofräumen und bis zu einem Morgen großen Hausgärten) erhoben und zwar, soweit die bebauten Grundstücke zur Gebäudesteuer herangezogen werden, des Nutzungswertes, der bei der Veranlagung zur Gebäudesteuer festgestellt ist, und soweit die bebauten Grundstücke nach den Bestimmungen der §§ 21, 24 und 26 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 und des § 1 des Reichsgesetzes vom 25. Mai 1873 über die Rechtsverhältnisse der zum dienstlichen Gebrauche einer Reichsverwaltung bestimmten Gegenstände von der Gebäudesteuer befreit oder noch frei sind, des Nutzungswertes, der entsprechend den sonstigen Bestimmungen über die Veranlagung zur Gebäudesteuer vom Steueransatze der Stadtgemeinde festgestellt wird.

Bei solchen Gebäuden aber, in denen sich zum Gewerbebetriebe dienende Räume mit Wohnräumen unter einem Dache befinden und ein größerer Teil des Gebäudes der von der Hauptbenutzung abweichenden Benutzungsart unterliegt, werden in jedem Falle die nach dem letzten Absatze des § 26 der Veranlagungsgrundsätze für die Gebäudesteuer vom 7. Mai 1892 ermittelten

geordnete Nutzungswerte für die verschiedenartig benutzten Gebäudeeile ohne Weiteres zusammengezählt dergestalt, daß das Ergebnis dieser Zusammenzählung den der Bemessung der Gebühr zu Grunde zu legenden Nutzungswert bildet.

§ 5. Wird von der Polizeibehörde der Anschluß eines unbebauten Grundstückes an die städtische Kanalisation gestattet, so bleibt eine besondere Vereinbarung zwischen der Stadtgemeinde und dem Grundstückseigentümer über die von diesem zu zahlende, laufende Entschädigung vorbehalten.

§ 6. Wenn bei einem Grundstücke der Anschluß an die städtische Kanalisation aufgehoben wird, so ruht die Gebührenpflicht vom ersten Tage des der Aufhebung folgenden Monats bis zum ersten Tage des dem Wiederanschluß folgenden Monats.

§ 7. Die Zahlung der Gebühr für bebauten Grundstücke, die der städtischen Kanalisation neu- oder wiederangeschlossen sind, hat für die verfloßenen Kalendervierteljahre und, soweit im laufenden Kalendervierteljahre das erste Viertel des zweiten Monats bereits verstrichen ist, auch für das laufende Kalendervierteljahr, innerhalb 8 Tagen nach Zustellung der Zahlungsaufforderung zu erfolgen. Für die weiteren Kalendervierteljahre des Rechnungsjahres, in dem die Aufforderung zugestellt ist, hat die Zahlung der Gebühr für die genannten Grundstücke innerhalb der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres zu erfolgen.

In den der Zahlungsaufforderung bei Neu- oder Wiederanschluß folgenden Rechnungsjahren ergeht die Aufforderung zur Zahlung der Gebühr für die angeschlossenen Grundstücke durch die Steuerzettel. Die Gebühr für das erste Kalendervierteljahr des Rechnungsjahres ist dann innerhalb 8 Tagen nach Zustellung des Steuerzettels, die Gebühr für die weiteren Kalendervierteljahre des Rechnungsjahres innerhalb der ersten Hälfte des zweiten Monats eines jeden Kalendervierteljahres zu zahlen.

§ 8. Zur Zahlung der Gebühr ist derjenige persönlich verpflichtet, der bei Beginn der Fälligkeit im Grundbuche als Eigentümer eingetragen ist. Mehrere Miteigentümer haften als Gesamtschuldner.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren ruht dinglich auf dem Grundstück dergestalt, daß auch jeder spätere Eigentümer für die Bezahlung mit dem Grundstück haftet.

§ 9. Die auf Grund dieser Verordnung zu erhebenden Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

§ 10. Gegen die Heranziehung zu den Kanalisationsgebühren steht dem Abgabepflichtigen der Einspruch zu. Das Rechtsmittel ist binnen einer Frist von vier Wochen bei dem Gemeindevorstande einzulegen. Der Lauf der Frist beginnt mit dem ersten Tage nach der Aufforderung zur Zahlung.

Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand.

Gegen den Beschluß steht dem Pflchtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen. Zuständig in erster Instanz ist der Bezirksausschuß zu Düsseldorf. Gegen die Entscheidung des Bezirksausschusses ist nur das Rechtsmittel der Revision zulässig.

Durch Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Zahlung nicht aufgeschoben.

§ 11. Diese Ordnung tritt nach erfolgter Genehmigung durch den Bezirksausschuß mit dem Tage der Bekanntmachung in dem amtlichen Kreisblatt, der Ruhrorter Zeitung, in Kraft.

Ruhrort, den 28. Oktober 1902.

Der Bürgermeister: R a e w e l.

Auszug aus dem Bürgerlichen Gesetzbuche betreffend Fund.

§ 965. Wer eine verlorene Sache findet und an sich nimmt, hat dem Verlierer oder dem Eigentümer oder einem sonstigen Empfangsberechtigten unverzüglich Anzeige zu machen.

Kennt der Finder die Empfangsberechtigten nicht oder ist ihm ihr Aufenthalt unbekannt, so hat er den Fund und die Umstände, welche für die Ermittlung der Empfangsberechtigten erheblich sein können, unverzüglich der Polizeibehörde anzuzeigen. Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so bedarf es der Anzeige nicht.

§ 966. Der Finder ist zur Verwahrung der Sache verpflichtet.

Ist der Verberb der Sache zu besorgen, oder ist die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden, so hat der Finder die Sache öffentlich versteigern zu lassen. Vor der Versteigerung ist der Polizeibehörde Anzeige zu machen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 967. Der Finder ist berechtigt und auf Anordnung der Polizeibehörde verpflichtet, die Sache oder den Versteigerungserlös an die Polizeibehörde abzuliefern.

§ 968. Der Finder hat nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

§ 969. Der Finder wird durch die Herausgabe der Sache an den Verlierer auch den sonstigen Empfangsberechtigten gegenüber befreit.

§ 970. Macht der Finder zum Zwecke der Verwahrung oder Erhaltung der Sache oder zum Zwecke der Ermittlung eines Empfangsberechtigten Aufwendungen, die er den Umständen nach für erforderlich halten darf, so kann er von dem Empfangsberechtigten Ersatz verlangen.

§ 971. Der Finder kann von dem Empfangsberechtigten einen Finderlohn verlangen. Der Finderlohn beträgt von dem Werte der Sache bis zu dreihundert Mark fünf vom Hundert, von dem Mehrwert eins vom Hundert, bei Tieren eins vom Hundert. Hat die Sache nur für den Empfangsberechtigten einen Wert, so ist der Finderlohn nach billigem Ermessen zu bestimmen.

Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Finder die Anzeigepflicht verletzt oder den Fund auf Nachfrage verheimlicht.

§ 972. Auf die in den §§ 970, 971 bestimmten Ansprüche finden die für die Ansprüche des Besitzers gegen den Eigentümer wegen Verwendungen geltenden Vorschriften der §§ 1000 bis 1002 entsprechende Anwendung.

§ 973. Mit dem Ablauf eines Jahres nach der Anzeige des Fundes bei der Polizeibehörde erwirbt der Finder das Eigentum an der Sache, es sei denn, daß vorher ein Empfangsberechtigter dem Finder bekannt geworden ist oder sein Recht bei der Polizeibehörde angemeldet hat. Mit dem Erwerbe des Eigentums erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache.

Ist die Sache nicht mehr als drei Mark wert, so beginnt die einjährige Frist mit dem Funde. Der Finder erwirbt das Eigentum nicht, wenn er den Fund auf Nachfrage verheimlicht. Die Anmeldung eines Rechtes bei der Polizeibehörde steht dem Erwerbe des Eigentums nicht entgegen.

§ 974. Sind vor dem Ablaufe der einjährigen Frist Empfangsberechtigte dem Finder bekannt geworden oder haben sie bei einer Sache, die mehr als drei Mark wert ist, ihre Rechte bei der Polizeibehörde rechtzeitig angemeldet, so kann der Finder die Empfangsberechtigten nach den Vorschriften des § 1003

zur Erklärung über die ihm nach den §§ 970 bis 972 zustehenden Ansprüche auffordern. Mit dem Ablaufe der für die Erklärung bestimmten Frist erwirbt der Finder das Eigentum und erlöschen die sonstigen Rechte an der Sache, wenn nicht die Empfangsberechtigten sich rechtzeitig zu der Befriedigung der Ansprüche bereit erklären.

§ 975. Durch die Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde werden die Rechte des Finders nicht berührt. Läßt die Polizeibehörde die Sache versteigern, so tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die Polizeibehörde darf die Sache oder den Erlös nur mit Zustimmung des Finders einem Empfangsberechtigten herausgeben.

§ 976. Verzichtet der Finder der Polizeibehörde gegenüber auf das Recht zum Erwerbe des Eigentums an der Sache, so geht sein Recht auf die Gemeinde des Fundorts über.

Hat der Finder nach der Ablieferung der Sache oder des Versteigerungserlöses an die Polizeibehörde auf Grund der Vorschriften der §§ 973, 974 das Eigentum erworben, so geht es auf die Gemeinde des Fundorts über, wenn nicht der Finder vor dem Ablauf einer ihm von der Polizeibehörde bestimmten Frist die Herausgabe verlangt.

§ 977. Wer in Folge der Vorschriften der §§ 973, 974, 976, einen Rechtsverlust erleidet, kann in den Fällen der §§ 973, 974 von dem Finder, in den Fällen des § 976 von der Gemeinde des Fundorts die Herausgabe des durch die Rechtsänderung Erlangten nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Der Anspruch erlischt mit dem Ablaufe von drei Jahren nach dem Uebergange des Eigentums auf den Finder oder die Gemeinde, wenn nicht die gerichtliche Geltendmachung vorher erfolgt.

§ 978. Wer eine Sache in den Geschäftsräumen oder den Beförderungsmitteln einer öffentlichen Behörde oder einer dem öffentlichen Verkehre dienenden Verkehrsanstalt findet und an sich nimmt, hat die Sache unverzüglich an die Behörde oder die Verkehrsanstalt oder an einen ihrer Angestellten abzuliefern. Die Vorschriften der §§ 965 bis 977 finden keine Anwendung.

§ 979. Die Behörde oder die Verkehrsanstalt kann die an sie abgelieferte Sache öffentlich versteigern lassen. Die öffentlichen Behörden und die Verkehrsanstalten des Reichs, der Bundesstaaten und der Gemeinden können die Versteigerung durch einen ihrer Beamten vornehmen lassen.

Der Erlös tritt an die Stelle der Sache.

§ 980. Die Versteigerung ist erst zulässig, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte unter Bestimmung einer Frist aufgefordert worden sind und die Frist verstrichen ist; sie ist unzulässig, wenn eine Anmeldung rechtzeitig erfolgt ist.

Die Bekanntmachung ist nicht erforderlich, wenn der Verderb der Sache zu befürchten oder die Aufbewahrung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist.

§ 981. Sind seit dem Ablaufe der in der öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Frist drei Jahre verstrichen, so fällt der Versteigerungserlös, wenn nicht ein Empfangsberechtigter sein Recht angemeldet hat, bei Reichsbehörden und Reichsanstalten an den Reichsfiskus, bei Landesbehörden und Landesanstalten an den Fiskus des Bundesstaats, bei Gemeindebehörden und Gemeindeanstalten an die Gemeinde, bei Verkehrsanstalten, die von einer Privatperson betrieben werden, an diese.

Ist die Versteigerung ohne die öffentliche Bekanntmachung erfolgt, so beginnt die dreijährige Frist erst, nachdem die Empfangsberechtigten in einer öffentlichen Bekanntmachung des Fundes zur Anmeldung ihrer Rechte aufgefordert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gefundenes Geld abgeliefert worden ist.

Die Kosten werden von dem herauszugebenden Betrag abgezogen.

§ 982. Die in den §§ 980, 981 vorgeschriebene Bekanntmachung erfolgt bei Reichsbehörden und Reichsanstalten nach dem von dem Bundesrat; in den übrigen Fällen nach den von der Zentralbehörde des Bundesstaates erlassenen Vorschriften.

§ 983. Ist eine öffentliche Behörde im Besitz einer Sache, zu deren Herausgabe sie verpflichtet ist, ohne daß die Verpflichtung auf Vertrag beruht, so finden, wenn der Behörde der Empfangsberechtigte oder dessen Aufenthalt unbekannt ist, die Vorschriften der §§ 979 bis 982 entsprechende Anwendung.

§ 984. Wird eine Sache, die so lange verborgen gelegen hat, daß der Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist (Schatz), entdeckt und infolge der Entdeckung in Besitz genommen, so wird das Eigentum zur Hälfte von dem Entdecker, zur Hälfte von dem Eigentümer der Sache erworben, in welcher der Schatz verborgen war.

